

bestand bestoßen werden könnten, ohne daß dadurch deren Ertragsfähigkeit Schaden litte. Ein Faktum, das zur Zermatter Behauptung, die Allmeinden ertrügen Seilers „Viehschwemme“ nicht, in Gegensatz stand.

Dallèves schließt resümierend: „Sie sehen also, hohe Herren, daß keine einzige Beschwerde gegen Seiler als haltbar erachtet werden kann; ich glaube, diese ständige Quälerei (persécution) einzig damit begründen zu können, daß Seiler sich gegen den Willen und die Opposition der Zermatter das Bürgerrecht zusprechen läßt. Dann möchte ich auch der Eifersucht, die ich unter seinen Kollegen, auch Hoteliers in Zermatt <sup>1)</sup>, beobachten konnte, eine gewisse Rolle zuschreiben. Wenn nun Seiler seinerseits einen verbitterten Charakter offenbart, so wird das nach allem, was man gegen ihn unternahm, niemanden verwundern. Ich zweifle nicht, daß heute die Beschwichtigung der Gemüter ein wenig von ihm abhängen wird, wenn er die gut gemeinten Ratschläge befolgt, die ich ihm zu geben erlaubte.“

Wenn Kommissar Dallèves nun glaubte, Seilers Alprechte seien ein für allemal sichergestellt, irrte er sich. Schon im nächsten Monat liefen im Staatshause neuerdings Klagen von seiten der Burgerschaft ein: Seiler hätte seit Dallèves Weggang erneut Vieh auf verbotene Weide getrieben und sich des Holzfrevels schuldig gemacht. Seiler beteuerte, kein anderes Vieh auf den Allmeinden zu haben als dasjenige, „welches sich bei der Untersuchung des Herrn Kommissärs Dallèves vorfand“ <sup>2)</sup>. Daraufhin fordert die Burgerschaft unverzüglich staatsrätliche Experten, „um daselbst noch vorhandene Spuren von Riedvieh anzusehen, denn innert 8 bis 10 Tagen wird diese Weide allgemein erlaubt“ <sup>3)</sup>. Die Zermatter bereuen aber gleich nachher „ihre Voreile“ und wollen keine Experten, da der Staatsrat „auf Klage von Herrn Seiler schon mehr als einmal Commissäre

<sup>1)</sup> Ein Hotel oder eine „Pintenwirtschaft“ betrieben laut Steuerregister 1874 unter den Zermattern: Biner, Lauber, Perren Josef-Marie, Gemeindepräsident. Später war Gemeindepräsident Zumtaugwald Alphons Besitzer des Hotels „De la Poste“.

<sup>2)</sup> Vgl. diesbezüglichen Briefwechsel vom 19. bis 27. Aug. unter A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4c <sup>6</sup> bis <sup>9</sup>.

<sup>3)</sup> Brief der Burgerschaft an das Dep. des Innern vom 22. Aug. 1876: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4c <sup>9</sup>.

nach Zermatt gesendet“ und ihnen ein solcher nur „auf des Unrecht habenden Kösten“ erwünscht ist<sup>1)</sup>.

Solange der Handel beim Verwaltungsgerichte hängig ist, löst eine Anklage die andere ab. Zwischen dem Departement des Innern, Seiler und der Burgerschaft, „wo seit einer Reihe von Jahren die Beratungsbücher von Rats- und Urversammlungsbeschlüssen und andern Belegstücken und gegenseitigen Denkschriften überschwemmt sind“<sup>2)</sup>, herrscht ein umfangreicher Briefwechsel. Nicht weniger denn elf Denkschriften (immer wieder „des observations ultérieures“) erhält das Verwaltungsgericht zugestellt. Schließlich versucht Seiler — psychologisch gesehen, ein verspäteter Versuch —, mit der Burgerschaft in Verhandlungen einzutreten und die Verrechnung der Einbürgerungssumme zu besprechen. Zermatt lehnt es ab, im Hause Seilers Verhandlungen zu führen<sup>3)</sup>.

Da sich das Verwaltungsgericht zu jener Zeit aus Mitgliedern des Staatsrates zusammensetzte, fechten die Zermatter zuerst die Zuständigkeit des Gerichtes an<sup>4)</sup>. Sie wenden ein: der staatsrätliche Beschluß vom 21. April 1875, der Seiler gegen Bezahlung von 2000 Franken das Bürgerrecht zuspreche, besage in Punkt 3: „Dieser Beschluß ist selbst im Falle eines Rekurses vollziehbar.“ Damit sei die Möglichkeit eines Rekurses vom Staatsrate selbst zugegeben worden. Die Beschwerde könne sich aber unmöglich an jene Behörde richten, die diesen Beschluß gefaßt und zu vollziehen habe. Es sei hier per analogiam Art. 26, Paragraph 14 und 15, der ZPO. anzuwenden, der im gleichen Falle eine Ablehnung des Gerichtes für Zivilsachen vorsehe, kurz: die Zermatter hoffen, daß sich die Staatsräte, die in dieser Frage bereits einen Entscheid gefällt, zurückziehen

---

<sup>1)</sup> Brief Zermatts an das Dep. des Innern vom 28. Aug. 1876: A.V. I, Fasc. IV, Nr. 63, 4c<sup>9)</sup>.

<sup>2)</sup> Brief Zermatts an „den mit dem Departement des Innern betrauten Staatsrat“ vom 22. April 1878: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>38)</sup>.

<sup>3)</sup> Brief Seilers an den Bürgerpräsidenten von Zermatt vom 27. Juli 1876 und Verzeichnis der von der Burgerschaft an Seiler gesandten Briefe: Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpenutzung“, Akte vom 27. Juli und 11. Juli 1876.

<sup>4)</sup> Vgl. Art. 18 des Gesetzes über Streitigkeiten in Sachen des Verwaltungsrechtes vom 24. Mai 1855 und das auf S. 62 ff. der vorliegenden Arbeit Ausgeführte.

und unzuständig erklären würden. Sonst wäre ein Rekurs in jeder Beziehung wertlos, da die Staatsräte ihren eigenen Beschluß sicherlich nicht korrigierten <sup>1)</sup>).

Demgegenüber macht die Gegenseite — und zwar erweist sich Advokat Clausen auch hier wiederum als Jurist überlegen <sup>2)</sup> — geltend: mit dem angeführten Einwand habe es die Bürgergemeinde nach wie vor darauf abgesehen, „den Handel zu verschleppen und die feierlichsten Entscheide der Behörden illusorisch zu machen“. Die analoge Anwendung von Artikel 26 ZPO. könne hier nicht in Frage kommen, da für Streitigkeiten im Verwaltungsrecht einzig das einschlägige Gesetz vom 24. Mai 1855 maßgebend sei. Artikel 18 des angeführten Gesetzes kenne aber die gegnerische Einrede nicht, im Gegenteil: der Regierungsrat sei nach diesem Gesetze berechtigt, als Verwaltungsgericht über Fragen zu erkennen, mit denen er sich bereits als vollziehende Behörde befaßt habe. Aus Artikel 5 ergebe sich, daß der Staatsrat als vollziehende Behörde einen jeden dem Verwaltungsgericht zu überweisenden Rechtshandel einer vorläufigen Prüfung unterwerfe. Wenn Zermatt behauptete, die Ablehnung müsse aus dem Grunde erfolgen, weil der Staatsratsbeschluß und der Handel vor dem Verwaltungsgericht die gleiche Rechtsfrage zum Gegenstand habe, so sei das falsch. Der Staatsrat befaßte sich nur mit der *Einbürgerung als solcher* und dem damit verbundenen Genuß des Bürgernutzens; ihm lag nur die Interpretierung des Bürgergesetzes von 1870 ob. Heute stehe aber die engere Frage zur Entscheidung, in *wel-*

---

<sup>1)</sup> Siehe Denkschriften der Burgerschaft vom 27., 28. Aug. und 30. Sept. 1876, die ohne Herbeiziehung eines Fürsprechers vom Präsidenten und Schreiber selber abgefaßt wurden, so daß Clausen einleitend einmal erwähnt: „Die gegnerische Denkschrift vom verflossenen 27. Aug. ließ an Bestimmtheit zu wünschen übrig. Der Replik vom 30. Sept. abhin vermögen wir erst zu entnehmen, daß es die Bürgerverwaltung von Zermatt eigentlich nur darauf abgesehen hat, in Sachen jene Mitglieder des Verwaltungsgerichtes abzulehnen, welche sich an den Beschlüssen vom 3. April 1874 und 21. April 1875 beteiligt hatten“. Denkschriften Zermatts unter A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4c <sup>8</sup>, <sup>9</sup>, <sup>12</sup>; ferner A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4c <sup>13</sup>; vgl. Sitzungsprotokoll des Burgerrates vom 15. Aug. 1876, Protokollbuch, S. 71 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. die Denkschriften Clausens vom 19. Sept. und 3. Okt. 1876: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4c <sup>11</sup>, <sup>13</sup>, letztere auch Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpenutzung“.

chem Umfange Seiler die *Benutzung* der Allmeinden und Wälder gestattet sei. (Clausen setzt hier die Einbürgerung als bestehenden Rechtszustand voraus; die Denkschriften Zermatts dagegen basieren alle auf dem Gedanken, Seiler sei noch nicht Bürger von Zermatt.) Schließlich bliebe noch zu untersuchen, welche Mitglieder des Verwaltungsgerichtes als Staatsräte an den Erlassen von 1871 und 1874 mitgewirkt hatten. Ob eine Ablehnung der Richter möglich sei, sei schlußendlich eine bloße Rechtsfrage. Wäre die geltend gemachte Ablehnung berechtigt, könnten beinahe sämtliche Urteile des Verwaltungsgerichtes wegen Inkompatibilität angefochten werden. Zum Schluß gibt Clausen offen zu, daß sich vom Standpunkte des Gesetzgebers aus in dieser Kompetenzfrage zweifellos Einwendungen erheben ließen, das gegenwärtig existierende positive Gesetz schließe aber die gegnerische Ablehnung aus.

In Erwägung hauptsächlich dieser von Clausen angeführten Gründe erklärte sich das Verwaltungsgericht am 25. Oktober 1876 in Sachen Seiler contra Zermatt zuständig <sup>1)</sup>. Es handle — so führte es aus — sich nicht mehr um die Einbürgerung, sondern um den Umfang der Nutzungsrechte, also um zwei grundverschiedene Streitobjekte. Wie wir später noch hören werden, änderte aber dann das Verwaltungsgericht im Verlaufe der Verhandlungen seine Ansicht und wies den Handel an den Staatsrat zurück.

Natürlich waren diese Prozesse von verschiedenen Zwischenfällen im Dorfe Zermatt begleitet. Unter den zahlreichen Händeln wegen Holzbegehren Seilers ist besonders der Streit um den *Holzschlag auf Riffelalp* <sup>2)</sup> bemerkenswert, der kantonale und eidgenössische Inspektoren auf den Plan rief und eine zeitlang sogar den Bundesrat beschäftigte.

---

<sup>1)</sup> Mitteilung des Referenten des Verwaltungsgerichtes an die Burgerschaft vom 2. Sept. 1876, Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpenbenutzung“; Brief Clausens an den Referenten des Verwaltungsgerichtes vom 4. Juli 1876: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>27</sup>.

<sup>2)</sup> Die Akten zu diesem Handel sind im Zermatter Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpenbenutzung“ unter der Abteilung „Holzabgabe auf Riffelalp“ aufbewahrt. Vgl. darin Akte vom 1. April 1876 bis 11. April 1878; ferner Sitzungsprotokolle des Burgerrates vom 1. Jan. 1877, 25. März, 22. Okt. 1877, Protokollbuch, S. 72 ff, 79.

Seiler benötigte für seinen geplanten Hotelneubau auf Riffelalp Bauholz und verlangte dafür gegen Entschädigung, wie sie das Bürgerreglement für Bürger vorsah, von der Gemeinde 220 Bäume. Da Zermatt auf das Gesuch nicht eintrat, wandte sich Seiler an das Departement des Innern, dem das kantonale Forstinspektorat unterstellt war. Kantonsförster Antoine de Torrenté<sup>1)</sup> begab sich an Ort und Stelle, zeichnete die Bäume an und teilte seine Bewilligung zum Holzschlag der Gemeinde mit. Diese beschwerte sich beim Departement des Innern: laut Forstgesetz sei es üblich, daß man bei solchen Bewilligungen zuerst den Eigentümer begrüße, sodann werde eine Lichtung des Waldes an dieser Stelle die Lawinengefahr fördern. Aus der Beschwerdeschrift<sup>2)</sup> geht hervor, daß Zermatt auch die Konkurrenz befürchtete, die dem Gemeindegasthof auf Riffelberg durch Seilers neues Hotel erwuchs. Die Furcht vor erhöhter Lawinengefahr war nicht ganz unbegründet. (In Riffelalp kämpft sich der Waldbestand bis in eine Höhe von 2300 Metern über Meer hinauf; wir treffen hier eine der höchsten Baumgrenzen der Schweiz und einen ihrer wenigen Arvenwälder, der leider im Laufe der Jahre manches über sich ergehen lassen mußte — auch von Menschenhand.) Unter den von de Torrenté angezeichneten Bäumen befanden sich auch tatsächlich 147 Arven. Da die Burgerverwaltung beim Departementschef kein Gehör fand, wandte sie sich an den schweizerischen Bundesrat. Auch dieser entsandte einen Inspektor ins Wallis, der aber gegen die Schlagbewilligung durch das kantonale Forstamt nichts einzuwenden hatte. Ein Rekurs der Bürgergemeinde gegen den Staatsrat, der laut Bürgerreglement Seiler die 220 Bäume um die Summe von 660 Franken zusprach, wurde vom Bundesrat mit der Begründung der Unzuständigkeit in dieser Materie abgewiesen.

Auch bei diesem Handel blieb es nicht beim bloßen Denkschriftenwechsel, berichtet doch eine Zermatter Denkschrift<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Antoine de Torrenté, Kantonsförster, gründete 1865, im Jahre der Matterhornerstbesteigung, die Sektion Monte-Rosa des Schweizer Alpenklubs. Vgl. 75 Jahre Monte-Rosa, S.A.C., Tscherrig & Tröndle, Brig 1940.

<sup>2)</sup> Beschwerdeschrift Zermatts an das Dep. des Innern vom 4. Nov. 1876, Gemeindearchiv, Dossier „Holzabgabe auf Riffelalp“.

<sup>3)</sup> Denkschrift Zermatts an das Dep. des Innern vom 4. Nov. 1876, Gemeindearchiv, Dossier „Holzschlag auf Riffelalp“.

von „Prügeleien“ zwischen Seilers Holzarbeitern und Zermatter Burgern. Im Dorfe kam es alltäglich zu Reibereien. Einmal hatte ein Anhänger Seilers während der Nacht das Urteil des Staatsrates, das Seiler zum Zermatter Bürger erklärte, im Gemeindegastkasten auf dem Dorfplatze öffentlich angeschlagen. Der Gemeinderat mußte dann einen öffentlichen Anschlag abfassen, der in aller Deutlichkeit sagte, daß man Seiler nie und nimmer als Bürger anerkennen werde <sup>1)</sup>. Diese Ereignisse spielten sich vor einer stets größer werdenden Menge von Gästen, Naturforschern und Alpinisten ab.

Inzwischen war wieder ein Jahr verstrichen, ohne daß das Verwaltungsgericht ein Urteil gefällt hatte. Zu Beginn des Sommers rüstete Seiler wieder zur Oeffnung der Hotels und mußte sich nach Alpelegenheiten für sein Vieh umsehen. Am 24. Juni 1877 teilt er der Burgerschaft durch seinen Sohn Josef mit, daß er „wieder eine ziemliche Anzahl Vieh auf die Alpen zu treiben gedenke“, worauf ihm die Verwaltung zur Antwort gibt, sie gestatte dies „laut Bedürfnis Ihrer Gasthöfe wie immer gerne“ <sup>2)</sup>; trotzdem der Staatsrat der Gemeinde auf deren Anfrage erklärte, „Seilers Nutznießung sei für 1877 die gleiche wie für 1876“ <sup>3)</sup>, beschloß aber der Burgerrat, Seiler folgende Bedingungen zu stellen: vorher sei das Weidgeld, das er noch von frühern Jahren her schulde, zu bezahlen, und dann verlange man im kommenden Sommer für jede Kuh eine Taxe von 10 Franken, für jedes Rind oder Kalb 5 Franken und pro Ziege oder Schaf 50 Centimes. Vier Kühe hätten laut Pachtvertrag wie bis anhin freien Weidgang <sup>4)</sup>.

Gegen diese Sondertaxierung erhebt Seiler mit der Denkschrift vom 23. Juli 1877 Beschwerde beim Verwaltungsgericht <sup>5)</sup>. Unter Berufung auf seine erfolgte Einbürgerung findet

---

<sup>1)</sup> Vgl. Sitzungsprotokoll des Burgerrates vom 29. Juli 1877, Protokollbuch, S. 77.

<sup>2)</sup> Siehe Briefwechsel zwischen Seiler und Zermatt vom 26. Juni bis 4. Juli 1877: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>26)</sup>, <sup>27)</sup>.

<sup>3)</sup> Brief des Dep. des Innern an den Gemeinderat vom 12. Juli 1877, Gemeindegastkasten, Dossier „Hotelpacht und Alpenbenutzung“.

<sup>4)</sup> Vgl. Beschluß des Burgerrates vom 26. Juni 1877, Protokollbuch, S. 75 ff.

<sup>5)</sup> Brief Clausens an den Referenten des Verwaltungsgerichtes vom 26. Juli 1877: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>29)</sup>.

er die Taxe Artikel 4 des Reglementes über die Benutzung der Bürgergüter<sup>1)</sup> zuwiderlaufend, welcher besage:

*„Jeder Aktivbürger (Haushalter) ist berechtigt, das Vieh, daß er gewintert, gekauft oder für seinen eigenen Milchgebrauch nur gedungen, auf die Alpen zu treiben und zwar jeder eine Kuh unentgeltlich, was er mehr auftreiben will, hat er nach folgenden Taxen zu bezahlen: für jede Kuh Fr. 1.—, für jedes Rind Fr. 1.—, für jedes Kalb ohne Wurf Cent. 50 und für jedes Schaf oder Ziege Cent. 15.*

*„— Sollten die Alpen auf diese Weise überladen werden, so wird es demjenigen, welcher selbst gewintertes Vieh, mehr als zwei Kühe, ein Rind oder Kalb und dreißig Schafe oder Ziegen auf die Alpen zu treiben hat, untersagt, gekauftes oder gedungenes Vieh aufzutreiben.“*

Als Bürger — folgert nun Seiler weiter — bezahle er die in Artikel 4 festgesetzten Taxen. Alinea 2 stehe nicht zur Diskussion, da Kommissar Dallèves eine dreifach größere Ausnutzung der Zermatter Allmeinden als nicht nachteilig erachte. Es liege auf der Hand, daß das Bürgerreglement dem Burgerrate keineswegs das Recht verleihe, ausschließlich Seilers Kühe mit einer Sondersteuer von 10 Franken zu belegen. Wenn schon eine Taxerhöhung vorgenommen werde, so müsse diese einen allgemeinen Charakter haben und sich in gleicher Weise auf alle Bürger erstrecken<sup>2)</sup>. Um aber neue Zwischenfälle während der Litispendenz zu vermeiden, hinterlegt Seiler bei der Staatskasse 140 Franken, also die Summe, welche die Zermatter gefordert

---

<sup>1)</sup> Reglement über die Benützung der Bürgergüter in Zermatt von 1867, Kronig, Statistik, S. 230 ff., wo auch die Abänderungen zu diesem Reglemente von 1881 und das neue Reglement von 1914 abgedruckt sind; auch A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>37</sup>. — Die von Kommissar Dallèves gehegte Befürchtung, der Staatsrat werde das Doppel dieses Reglementes nicht aufbewahrt haben, bewahrheitete sich; die Regierung mußte von der Gemeinde ein Exemplar des Reglementes verlangen. Siehe Brief der Burgerschaft an den Staatsrat vom 29. November 1876, in welchem die Burgerschaft das ausgeliehene Reglement zurückverlangt, „da wir eben in der Arbeit unserer Bürgerrechnungen begonnen und diese fortsetzen müssen, wozu wir dasselbe gebrauchen“. A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>28</sup>.

<sup>2)</sup> Seilers Denkschriften vom 18. Okt. 1877 und vom 22. März 1878 (observations ultérieures): A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>31</sup>, <sup>36</sup>.

hatten (14 Kühe à Fr. 10.—) <sup>1)</sup>. Damit sich aber „bei der Besetzung der Alpen die bedauernswerten Vorfälle des letzten Jahres nicht wiederholen“, ersucht Seiler das Verwaltungsgericht dringend, dem Handel unvermittelt Folge zu geben <sup>2)</sup>.

In erster Linie hält die Replik der Burgerschaft vom 13. August 1877 <sup>3)</sup> diesen Argumenten die falsche Voraussetzung entgegen, auf denen sie nach ihrer Ansicht beruhen: Seiler sei gar nicht Bürger von Zermatt. Er sei gemäß staatsrätlichem Beschluß vom 7. Januar 1876, d. h. Gesetz betreffend die Revision der Kantonsverfassung von 1852, welches die Neuankennung von Burgern verlange, noch nicht als Bürger von Zermatt bestätigt. Dann sei zweifellos die Alpung von Vieh, das Industriezwecken diene, anders zu taxieren als das Hausvieh, wie es Artikel 4 für die Deckung des eigenen Milchbedarfes vorsehe, abgesehen davon, daß Seiler ein „Zukömmling“ und kein Bürger sei. Auch in dieser Denkschrift, von Schreiber Stephan Biner und Präsident Josef Perren <sup>4)</sup> unterzeichnet, kann sich Zermatt einer äußerst scharfen Ausdrucksweise nicht enthalten und droht mit Gewalt, wenn Seiler „die gutmüthigen Zugaben“ nicht akzeptieren wolle: „... er wird dann erfahren, wie lange er sein Vieh auf den Allmeinden von Zermatt noch weiden kann!“ <sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Brief Clausens an den Referenten des Verwaltungsgerichtes vom 26. Juli 1877: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>29)</sup>; ferner Brief Clausens an Verwaltungsgericht, Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpenutzung“, Akt vom 23. Juli 1876.

<sup>2)</sup> Brief Seilers an Verwaltungsgericht vom 4. Juli 1877: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>27)</sup>; vgl. auch Antwort der Burgerschaft: Sitzung des Burgerrates vom 8. Juli 1877, Protokollbuch, S. 76 ff.

<sup>3)</sup> Denkschrift der Burgerschaft vom 13. Aug. 1877: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>30)</sup>, auch Plädoyer des Referenten beim Verwaltungsgericht, de Sépibus, vom 19. Febr. 1878: A.V. I, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>34)</sup>.

<sup>4)</sup> 1875 hatte Josef Perren von Präsident Ruden die Präsidentschaft übernommen.

<sup>5)</sup> Damit sich der Leser ein Bild davon machen kann, welche Formen der Denkschriftenwechsel bisweilen annahm, zitieren wir hier einige Stellen aus der „letzten“ Denkschrift der Burgerschaft Zermatt vom 22. April 1878 an den Staatsrat: „... Nicht zu denken der Ursache, warum man ihn als Bürger schon früher nie annehmen wollte, — es ist vorzüglich darum, da ihm seit jeher sein Eigentum in Zermatt etwas zu enge schien. Ferner werden Zermatter Bürger nicht leicht vergessen: Herr Seiler gab nämlich unlängst vor, er könne mit seinem Gewerbe in Zermatt nicht existieren, wenn er daselbst nicht Bürger sei, wo man ihm doch alles

In seinem Plädoyer vom 19. Februar 1878<sup>1)</sup> findet Advokat de Sépibus, der Referent (Rapporteur) beim kantonalen Verwaltungsgerichte, daß Zermatt mit seinen reichen Alpungen (wie Kommissar Dallèves feststellte) Seiler deren Benutzung nicht verbieten könne. Als Bürger habe er das Recht, sein für den Unterhalt des Haushaltes bestimmte Vieh gratis zu alpen; was er darüber hinaus an Vieh noch auftreibe, möge er, solange dieses für den Haushalt bestimmt sei, die in Artikel 4 des Reglementes angegebenen Taxen bezahlen. Für das für Industriezwecke bestimmte Vieh beantrage er eine Taxe von 8 Franken pro Kuh, 4 Franken pro Rind und 1 Franken pro Kalb. Der Sömmerungspreis für Ziegen und Schafe sei mit 30 Rappen je Stück anzusetzen.

Das Verwaltungsgericht beschritt den vom Referenten vorgezeichneten Weg nicht. Vielleicht gefielen ihm auch dessen Anträge, die für eine Sondertaxierung eintraten, nicht. In seinem Urteil vom 21. Februar 1878<sup>2)</sup> wies es den Handel an den

---

Mögliche zu seinem Gewerbsunterhalt gestattet hat — oder liegt nicht der Beweis vor, daß er sich in hier während etwelchen Jahren nahe eine Million Wert erworben haben soll? (Damit werden wohl die erworbenen Grundstücke gemeint sein.) Er darf glauben, daß es leicht gehe, das Volk mit ihm in Einklang zu bringen, da er für uns die schädlichsten Waldteile ohne unsere Zusage des fähigen Holzes beraubt, was wir selbst den wahren Burgereigentümern nie gestattet hätten, viel weniger ihm, der die industrielle Gemeinde und Bevölkerung in hier seit Jahren mit Prozessen gequält (Walliser Mundartaussdruck für „gequält“) und die Verwaltungsrechnungen angestritten, worüber von keinem Zermatter je eine Bemerkung eingekommen. Wenn es ihm dient über Verwaltung und Bevölkerung zu schimpfen, andere Male über die Verwaltung allein, als ob dieselbe nach Laune von selbst und nicht nach dem Sinne des Publikums handelte — und dennoch ist es ein schlagender Beweis für das Gegenteil, da die Bevölkerung in jedem Wahlgang stets die gleiche Behörde bestellt — warum wählt man dann nicht von den zwar wenigen guten Freunden von Seiler? — Trotz allem traut er der hiesigen Bevölkerung doch sehr zu, daß er sich sicher glaubt, daß sein Benehmen nie einen böartigen Charakter hervorrufen könnte, was doch mit jedem Jahr mehr gefährdet, da schon Kinder von 6 bis 10 Jahren auf den Gassen in ernstem Ton von Seiler sprechen. In der Ferne gibt Seiler auch vor, daß ihm Zermatt schulde, und wir glauben bei ehrlicher Rechnung stelle sich das Gegenteil heraus.“ A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>38</sup>.

<sup>1)</sup> A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>34</sup>.

<sup>2)</sup> Vgl. den Entscheid des Staatsrates vom 8. Mai 1878: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>40</sup>.

Staatsrat als Exekutivbehörde zurück. Es handle sich um die Interpretierung eines Bürgerreglementes, einer Frage also, die in der Regel vom Staatsrate zu entscheiden sei. Art. 10 des Zermatter Bürgerreglementes halte fest: „Sollte etwas Unvorhergesehenes vorkommen, das durch dieses Reglement nicht gelöst wäre, hätte der Burgerrat mit Einverständnis der Kantonsbehörde das Unrichtige in Richtigkeit zu bringen.“ Resümierend führt das Urteil aus: „Der Handel ist kraft des Artikels 10 des Reglementes vom 12. Mai 1867 an den Staatsrat zurückgewiesen, um für die Vollziehung dieses Artikels zu sorgen.“

Dieses Urteil schien dem von der Burgerschaft gleich zu Anfang erhobenen Einwand von der Unzuständigkeit des Gerichtes recht zu geben. Die Zermatter forderten, wie wir gesehen haben, den Ausstand der Richter, weil sich diese bereits als Staatsräte mit derselben Frage befaßt hatten und deshalb ein Rekurs zum vorneherein keine Erfolgsaussichten haben konnte. Wie bereits gesagt, erklärten sich aber die Verwaltungsrichter am 25. Oktober 1876 in Sachen Seiler contra Zermatt als zuständig. Jetzt aber, nachdem der Rapporteur vom juristischen Standpunkte aus die erhobene Sondertaxe als berechtigt anerkannte und sogar beantragte, Seiler sei zu zwei Dritteln in die Kosten zu verfallen, weisen die gleichen Richter den Handel an den Staatsrat, d. h. an sich als Mitglieder der vollziehenden Behörde zurück. Hier liegt die ganze Schwäche des Gesetzes über Streitigkeiten im Verwaltungsrecht von 1855 bloß und hier wird auch offenbar, wie leicht Recht durch Macht ersetzt werden kann. Es ist klar, daß die gleiche Person in der gleichen Frage nie zwei verschiedene Entscheide fällen wird, einzig weil sie sich inzwischen ein anderes Amtsmäntelchen umgehängt hat. Daher mußte selbst Clausen, wie wir gehört haben, gegen diese Bestimmungen vom gesetzgeberischen Standpunkte aus Bedenken haben <sup>1)</sup>.

Nachdem sich die Verwaltungsrichter unter den Schutz einer offiziellen, vom Volke gewählten Behörde, der obersten im Kanton und mit staatlichen exekutiven Eigenschaften ausgerüste-

---

<sup>1)</sup> Denkschrift Clausens an den Staatsrat vom 22. März 1878, Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpenbenutzung“.

ten, zurückgezogen haben, fällen sie im Streite um die Benutzung der Zermatter Alpen am 8. Mai 1878 das definitive Urteil <sup>1)</sup>). Clausen hatte sich allerdings in seiner letzten Denkschrift im Namen Seilers bereit erklärt, für Vieh, das außer dem Bürgerreglement aufgetrieben werden kann, eine angemessene Sondersteuer zu bezahlen. Zermatt lehnte es ab, in diesbezügliche Verhandlungen einzutreten <sup>2)</sup>). Daher konnte das staatsrätliche Erkenntnis nichts anderes sein als eine Bestätigung der früheren Entscheide, d. h. Seiler die Taxen aus dem Bürgerreglement zuzuerkennen, da die Einbürgerung Seilers ein für allemal als vollzogen angesehen wird.

„Da die Burgerschaft von Zermatt — so führt das staatsrätliche Dispositiv aus — keinen Vorschlag zu der vom Verwaltungsgerichte verlangten Vollziehung von Artikel 10 des Bürgerreglementes macht und ihre Denkschriften nichts als Beleidigungen enthalten, stellen wir fest, daß ein Bürgerreglement nur für einen *Burger* Geltung hat, d. h. Alexander Seiler hat die in Artikel 4 vorgesehene Steuer zu bezahlen; er bezahlt für sein Vieh auf den Burgeralpen für die Jahre 1876 und 1877 28 Franken (diese Summe entspricht genau der in Artikel 4 festgesetzten Steuer von 1 Franken pro Stück Vieh, welches Seiler in beiden Jahren in einer Anzahl von 14 Stück aufgetrieben hatte). Die Prozeßkosten sind wettgeschlagen, und die von der Gemeinde Zermatt zu tragende Kanzleigebühr beträgt 10 Franken.“

Damit hatte der Staatsrat seine früheren Entscheide bestätigt und Alexander Seiler als vollrechtlichen Bürger von Zermatt anerkannt.

Der Handel hatte dann noch ein kleines Nachspiel, der ein schlechtes Licht auf den Arbeitsgeist in der Staatskanzlei wirft. Am 8. Mai wurde das Urteil gefällt. Am 18. Mai hatten die Zermatter noch keine Kenntnis davon erhalten. Sie schrieben

---

<sup>1)</sup> Urteil des Staatsrates vom 8. Mai 1878: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>40</sup>, <sup>41</sup> (deutsche und franz. Fassung), auch Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpenbenutzung“, Akt vom 8. Mai 1878.

<sup>2)</sup> Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpenbenutzung“, Akte vom 22., 30. März, 27. April 1876; vgl. Beschluß des Burgerrates vom 13. und 22. April 1878, Protokollbuch, S. 82 ff.



*Notar Moritz Ruden*

**Gemeindepräsident, Schreiber und Verfasser von Denkschriften  
für die Burgerschaft Zermatt**



daher noch eine „allerletzte“ Denkschrift<sup>1)</sup>. Darin warfen sie Seiler verbotene Alpenbenutzung und Holzfrevel auf der Augst-  
kumme vor<sup>2)</sup>. Zum Schlusse machen sie aber doch einen Vor-  
schlag zur Güte: sie erklären sich bereit, Seiler den Weidgang  
für so viel Kühe wie bisher für Fr. 10.— *aktweise* etwa auf  
fünf Jahre, „doch nicht für immer“, zu gestatten, unter der Be-  
dingung, „daß er vorher die rückständigen Rechnungen mit uns  
gütlich abschließe“.

Der Staatsrat drückte dann in seiner Antwort „sein Be-  
dauern“ aus<sup>3)</sup>, daß ihn diese letzte Denkschrift nicht eher er-  
reicht hätte; denn zweifellos hätte sie einen Weg zur Verständ-  
igung gewiesen. Da die vorletzte Denkschrift keinen Vorschlag  
zur Verständigung enthalten hätte<sup>4)</sup>, sei der Staatsrat gleich  
darauf zum Urteil vom 8. Mai 1878 geschritten, das die Bürger-  
verwaltung in einigen Tagen zugestellt erhalten werde (sie er-  
hielt es am 2. Juni). Der Staatsrat möchte aber doch betonen,  
daß das Verwaltungsgericht bei seinem Entscheide sich nicht  
ausschließlich aus Staatsratsmitgliedern zusammensetzte, son-  
dern daß darin auch Dr. Cropt<sup>5)</sup> als Suppleant vertreten war.

Der Handel fand mit folgendem Brief<sup>6)</sup> der Bürgergemeinde  
an den „hochgeachteten Herrn, mit dem Departement des  
Innern betrauten Staatsrat in Sitten“ seinen vorläufigen Ab-  
schluß:

---

<sup>1)</sup> Denkschrift der Burgerschaft vom 18. Mai 1878: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>42</sup>.

<sup>2)</sup> Die Zermatter waren besonders über die staatsrätlichen und bundesrätlichen Entscheide entrüstet, die Seiler um die Summe von 660 Franken einen Holzschlag auf Riffelalp zusprachen. „Diese 660 Franken sind bloß der Spottpreis für jede Pflanze, wie sie ein armer Bürger bezahlen müßte, wenn er eine Wohnung bauen wollte, so ihm eine abgebrannt wäre.“

<sup>3)</sup> Brief des Staatsrates an Burgerschaft: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>44</sup>.

<sup>4)</sup> „Malheureusement, après la réception de votre mémoire du 22 avril qui ne contenait que des récriminations, le Conseil d'Etat désespérant d'arriver à une exécution de l'article 10 dans le sens de la décision du Tribunal du Contentieux a sous date du 8 mai porté son arrêté dont il ne peut revenir et qui vous sera notifié sous peu de jours.“

<sup>5)</sup> Dr. Cropt, siehe S. 234<sup>1)</sup> in vorliegender Arbeit.

<sup>6)</sup> Brief der Bürgergemeinde an den Staatsrat: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>48</sup>.

„Hochgeachteter Herr Staatsrat!

Der Verwaltungsrat der Gemeinde Zermatt hat in seiner Sitzung vom 8. abhin beschlossen (Juni)<sup>1)</sup>, Hoch Ihnen anzuzeigen, daß wir gegen jenes Urteil oder den Staatsratsbeschluß vom 8. letztverflossenen Mai (welchen wir jedoch erst am 2. dies erhalten haben) protestieren, wie auch gegen die übrige Einbürgerung in unser Burgereigentum, wie Hoch Sie Herrn Seiler betrachten.

Genehmigen Sie, Herr Staatsrat, die Versicherung der vollsten Hochachtung, mit welcher die Ehre haben, im Auftrage des Verwaltungsrates von Zermatt gehorsamst zu zeichnen

(sig.) Josef Perren, Präsident

(sig.) Stephan Biner, Schreiber<sup>2)</sup>.

## 7. Kapitel.

### Verständigung zwischen Seiler und Zermatt

(Hotelpachtvertrag von 1878 und Ueber-  
einkommen betr. Steuerrekurse von 1887).

Plötzlich, mitten im Streit zwischen Staatsmacht und Bürger trotz, Kollektivität und Individuum, und gewissermaßen an dessen Höhepunkt, kommt aus Zermatt Kunde von einer Verständigung zwischen beiden Parteien. Jeder, der den nun schon ins vierte Jahr gehenden Handel mitverfolgt hatte, wußte, daß dieser „Burgfriede“ rein aus den gegebenen Verhältnissen, der allgemeinen finanziellen und ökonomischen Situation der beiden Parteien heraus entstanden und nicht von langer Dauer

---

<sup>1)</sup> Sitzung des Burgerrates vom 8. Juni 1878, Protokollbuch, S. 84.

<sup>2)</sup> Kronig, Statistik, schreibt hierüber S. 234: „Die Burgerversammlung und der Gemeinderat betrachteten indessen diesen Entscheid als willkürlich und weigerten sich, Herrn Seiler als Bürger von Zermatt anzuerkennen und ihm die Bürgerurkunde auszustellen. Damit hatte die Sache vorläufig ihr Bewenden und die Zermatter glaubten, den widerrechtlichen Entscheid des Staatsrates ignorieren zu dürfen und hofften auf eine spätere Revision. Hierzu wird erzählt: ein gewisser Wenger (ein Angestellter von Seiler) wollte im Dorfe Plakate anschlagen, daß Herr Alexander Seiler Bürger von Zermatt sei. Der Gemeindepräsident riß ihm selbe wieder herunter mit den Worten: „Was nützt Dich das Liebe, wenn 's Schatzli nit will!“

sein konnte. Es war auch so. Zermatt brauchte Seiler und Seiler brauchte Zermatt.

Im Jahre 1878 lief der Pachtvertrag <sup>1)</sup>, den Seiler für das Gasthaus auf dem Riffelberg auf eine Dauer von 15 Jahren mit der Gemeinde abgeschlossen hatte, aus. Gleichzeitig war auch das neue, geräumige und komfortable Hotel der Gemeinde, der „Zermatterhof“, von dessen Bau schon mehrfach die Rede war, fertigergestellt worden.

Zweifelsohne hatte die Gemeinde, wie das aus verschiedenen Ratsprotokollen <sup>2)</sup> hervorgeht, große Mühe, einen guten und zahlungsfähigen Pächter für ihre beiden Hotels zu finden oder sie mußte sich entschließen, den Betrieb der beiden Häuser selbst zu übernehmen (was dann dreißig Jahre später geschah <sup>3)</sup>). Außer einem Angebot vom früheren Kilchherren in Zermatt, Pfarrer und Chronist Ruden <sup>4)</sup>, der bald darauf starb, kam für die Pacht nur Seiler in Frage. Die Zinssumme, die in die Tausende von Franken ging, wäre für einen andern Bürger des armen Bergkantons wohl unerschwinglich gewesen. Auf der andern Seite brauchte die Gemeinde dringend Geld: der Hotelbau und wohl auch die teuren Prozesse hatten sie gezwungen, mehrmals größere Geldanleihen zu machen <sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Pachtvertrag von 1862 (68)—1878: Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpenbenutzung“. Als Kuriosum verdient in diesem Vertrag Art. 6 festgehalten zu werden: „Herr Seiler gibt der Gemeinde vier Lagel rothen Wein in Frist von zwei Jahren von heute an (30. März 1862), wie auch den Leuten, die das Holz oder Kalk auf den Riffel tragen, daselbst noch ein Lagel Wein.“

<sup>2)</sup> Vgl. Sitzungsprotokolle vom 23. Febr. und 30. Juni 1878, Protokollbuch, S. 80, 87.

<sup>3)</sup> Ab 1909 übernahm dann die Gemeinde ihre Hotels selbst, zu denen noch jenes auf dem Gornergrat hinzukam. Vgl. hierzu Akt zwischen Seiler und Zermatt betr. Inventarankauf von „Riffelberg“ und „Gornergrat“, Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpenbenutzung“.

<sup>4)</sup> Vgl. Sitzungsprotokoll vom 6. Okt. 1878, Protokollbuch, S. 90.

<sup>5)</sup> Ueber diese Geldanleihen von 50 000, 30 000 Franken etc. (Banque de Vevey, Banque foncière du Jura, Banque de Riedmatten, Graven und bei andern Privaten) vgl. Sitzungsprotokolle vom 25. April, 16. Juli 1876, 1. Okt. 1878, 17. Mai 1879, 8. Juni 1879, 5. Juni 1879, 22. Juli 1883, 26. Nov. 1885, 26. Dez. 1885, Protokollbuch, S. 64, 69, 90, 96, 99, 100, 129, 141 ff.

Mit Akt vom 5. November 1878<sup>1)</sup>, der am 17. des gleichen Monats von der Urversammlung ratifiziert wurde, gaben die Zermatter Alexander Seiler ihre beiden Hotels „Riffelberg“ und „Zermatterhof“ um die Summe von 15 000 Franken<sup>2)</sup> und für eine Dauer von 15 Jahren in Pacht.

Es war klar, daß sich dieser Vertrag nach den vorausgegangenen Händeln nicht nur mit allgemeinen Miet- oder Pachtregeln befassen konnte. Sollte zwischen den Vertragsparteien auch nur ein einigermaßen erträgliches Verhältnis zustandekommen, mußten darin auch Richtlinien für die Fragen der Alpbenutzung und der Einbürgerung aufgestellt werden. Das geschah denn auch.

Seiler wurde — und damit bekundeten die Zermatter, daß sie froh waren, einen solchen Pächter gefunden zu haben<sup>3)</sup> — die freie Alpbenutzung für 12 Kühe gewährt (jedes weitere Stück hatte eine Taxe von Fr. 5.— zu bezahlen), darüber hinaus aber erlaubte Artikel 6 des Pachtvertrages dem Pächter, um den Preis von vier Franken pro Klafter Brennholz in den Bürgerwäldern zu schlagen.

Wenn diese Punkte als Konzession Zermatts an Seiler im Handel um die Alpbenutzung aufgefaßt werden müssen, wird man mit der Ansicht kaum fehl gehen, daß auch Seiler seinerseits Zugeständnisse in der Einbürgerungsfrage gemacht hatte. Hat er nun — über diese Frage wird der Streit im Jahre 1888 neuerdings entbrennen — mit seinen Zugeständnissen endgültig auf sein Bürgerrecht verzichtet oder betrachtete er den Handel für die Dauer des Vertrages nur als beigelegt? Zur Beurteilung

---

<sup>1)</sup> Dieser Akt findet sich ebenfalls im Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpbenutzung“, wo sämtliche Pachtverträge mit Seiler klassiert sind: Riffel 1862—1878; Riffel und Zermatterhof 1879—1894 (modifiziert 1893); Riffel, Gornergrat und Zermatterhof 1895—1909; 1909 Ankauf von Seilers Inventar auf Riffel und Gornergrat durch die Gemeinde.

<sup>2)</sup> Diese Summe sollte, sobald eine Straße oder Eisenbahn nach Zermatt gebaut wurde, um 2000 Franken erhöht werden (Art. 8 b), was dann auch 1893 geschah. Von 1895—1909 zahlte Seiler für die Gasthäuser Riffelberg, Gornergrat und Zermatterhof einen Mietzins von 26 000 Franken.

<sup>3)</sup> Vgl. hierüber Ausführungen Gravens in seiner Denkschrift an das Dep. des Innern vom 10. Febr. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>15</sup>, und Archiv des Schweiz. Bundesgerichtes, Fasc. P 26, Act. Nr. 56.

dieser Frage müssen wir insbesondere zwei Punkte aus dem Pachtvertrag von 1878 herausgreifen.

Artikel 7, letztes Alinea, lautet: „*Herr Seiler darf während der Dauer der Miete die Alpen und Wälder der Bürgergemeinde von Zermatt nur gemäß den Vorschriften dieses Vertrages benutzen.*“ Das heißt implicite, Seiler werde nicht als Bürger angesehen, da er seine Nutzungsrechte nur laut Vertrag und nicht laut Bürgerreglement ausüben darf.

Schwerer zu interpretieren ist der Wortlaut von Artikel 12: „*Die zwischen den Parteien vor den Gerichts- und Verwaltungsbehörden angestregten Rechtsstreite sind als beigelegt zu erachten.*“ Seiler gab dem Ausdruck „beigelegt“ den Sinn von „eingestellt“, Zermatt von „nichtgeschehen“<sup>1)</sup>. Diesmal war am guten Glauben der Bürgerschaft nicht zu zweifeln. Das erhellt vor allem aus dem Ratsbeschluß vom 17. Juni 1876, der Seiler auf seinen Versöhnungsvorschlag vom 14. Juni 1876 mitgeteilt wurde und also lautete<sup>2)</sup>: „... Der Rat erwägend, daß Seiler uns durch Gewalttat sich das Bürgerrecht aneignen wollte und Waldung und Granitsteine usw. uns weg- oder fortgenommen hat, beschließt, dem Gastwirth Seiler die Hand zur Versöhnung anzutragen unter dem Beding, daß Seiler von vorgebender Einbürgerung in Zermatt kein Wort mehr sprechen oder schreiben wolle, als ob er nie dafür angesprochen hätte; alsdann wollen wir das Material, so er uns ohne Einwilligung genommen, als *Verkaufssache* betrachten und mit ihm den Preis bestimmen; alsdann soll er uns die rückständigen und jetzigen Konti sogleich zahlen; ferner sind wir bereit, für einige Jahre zusammen, wovon man die Anzahl der Jahre bestimmen möge, *vernünftige Weidetaxe* zu bestimmen, sodaß er in seinem Handel oder seiner Wirtschaft nicht gehemmt werde, ... daß ihm alsdann sein Glück wieder blühen werde wie vorher, bevor er in Zermatt Bürger zu werden sich bestrebt hatte“<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Siehe Kronig, Statistik, S. 235: „... Die Gemeinde legte dies aus als nicht geschehen. Denn sonst würde sie kaum mit Herrn Seiler eine Pacht abgeschlossen haben.“

<sup>2)</sup> Vgl. Sitzungsprotokoll des Gemeinderates vom 17. Juni 1878, Protokollbuch, S. 85.

<sup>3)</sup> Die betreffenden Stellen wurden vom Verfasser gesperrt.

Daß Zermatt den Ausdruck „beilegte“ im erwähnten Sinne auslegte, geht auch aus der Tatsache hervor, daß es im Jahre 1878, kurz nach dem Entscheide des Verwaltungsgerichtes resp. des Staatsrates, einen Waadtländer Advokaten mit der Aufgabe betraute, den Handel vor das Bundesgericht als der letzten zuständigen Instanz zu bringen. Der Advokat mußte dann aber durch das Dazwischentreten des Pachtvertrages auf Weisung Zermatts das Studium der Aktendossiers einstellen <sup>1)</sup>.

In den ersten Jahren nach Abschluß des Pachtvertrages hielt der Friede an. Seiler mußte zwar für jeden, auch noch so kleinen Holzschlag, der im Vertrage nicht festgelegt war, ein neues Begehren stellen <sup>2)</sup>, und die Gemeinde entsprach ihm jeweils, „da sie Herrn Seiler nicht gerade zu necken gedachte“ <sup>3)</sup>. Seiler brachte beim Gemeinderat sogar verschiedene Vorschläge über Festsetzung der Altersgrenze und der Kurstaxen bei Bergführern ein <sup>4)</sup>, und sein Sohn Josef machte bei der Versteigerung eines kleinen in Konkurs geratenen Gasthauses mit der Gemeinde gemeinsame Sache; Josef Seiler rechnet den Zermattern vor, daß bei anderweitigem Verkauf dieses Hotels dieser Verdienst in andere „fremde“ Hände außerhalb Zermatt gelangen werde (er rechnet sich also zu den Einheimischen <sup>5)</sup>).

<sup>1)</sup> Behauptung Gravens in seiner Denkschrift an den Staatsrat vom 10. Febr. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>45</sup>. Nach einem Sitzungsprotokoll des Zermatter Rates vom 2. Okt. 1887 soll Seiler damals sogar selbst den Handel beim Bundesgericht zurückgezogen haben (Protokollbuch, S. 155). — Wir möchten hier der Vermutung Ausdruck geben, daß damals, in einer Eigentumsfrage, ein bundesgerichtlicher Entscheid für Zermatt sicherlich nicht in einem solch negativen Sinne ausgefallen wäre, wie es dann im Jahre 1889 nach vorausgegangener Amtseinstellung des Gemeinderates der Fall war.

<sup>2)</sup> Holz- und Weidbegehren Seilers, vgl. Sitzungsprotokolle vom 12. Jan. 1879 (Protokollbuch, S. 92), 11. Juli 1882 (S. 115), 10. Okt. 1882 (S. 116), 4. Juli 1882 (S. 114). Ueber den Ankauf eines Bauplatzes für den englischen Tempel siehe Sitzungen vom 5. Aug. und 12. Aug. 1883 (S. 130 ff.).

<sup>3)</sup> Vgl. Sitzungsprotokoll vom 12. Jan. 1879, Protokollbuch, S. 92.

<sup>4)</sup> Die Altersgrenzen für Bergführer und Träger wurden auf minimal 18 und maximal 50 Jahre festgesetzt. Seilers Vorschlag ging auf turnusweise Berücksichtigung der Führer, die als Lohn erhalten sollten: 1. für zum Gornergletscher und zum Riffel: 30 Franken; 2. für Touren zu Land, für einen Tag berechnet: 50 Franken; 3. und zu Gletschern über Pässe 100 Franken. Vgl. Sitzungsprotokolle vom 19. Juli und 20. Juli 1879 (Protokollbuch, S. 100 ff.).

<sup>5)</sup> Es handelte sich um das einem gewissen Ignaz Biner gehörende Hôtel „Des Alpes“, an dem sich die Gemeinde zu einem Viertel, Seiler zu drei

Seiler erhob einzig Einsprache gegen den Besteuerungsmodus in der Gemeinde<sup>1)</sup>. Die Zermatter, wahrscheinlich in Erkenntnis der von ihnen in dieser Frage begangenen Fehler, beeilten sich, mit Seiler zu einer Einigung zu kommen. Am 31. März 1887 wird eine „Verständigung zwischen der Gemeinde Zermatt und Alexander Seiler, Gastwirth daselbst“<sup>2)</sup>, schriftlich niedergelegt. Zermatt gibt darin eine schlechte Handhabung des Steuerfußes zu, beginnt doch der Vertrag mit den Worten: „In anbetracht der unregelmäßigen Gemeindesteuerabgaben seit 1880 (tausendachthundertundachtzig) bis zu welchem Jahre die Gemeindesteuern auf einem nicht gesetzlichen Fuß geführt wurden; um aber keine Streitigkeiten und weitere Unbeliebigkeiten mit der Gemeinde Zermatt resp. mit ihrer Verwaltung hervorzurufen, wird folgendes Uebereinkommen getroffen:

Die Gemeinde Zermatt gibt dem Alexander Seiler unentgeltlich einen Brunnen für sein Hotel Riffelalp auf Augstkummen, gelegen beim Weg zum Riffelhotel oder besser gesagt: ungefähr sechshundert Meter vom Waschhause in der Augstkumme entfernt. Ferner verzichtet die Gemeinde auf jede weitere Entschädigung von Steinen, Platten, sowie auch Ofensteinen und Material, welches Alexander Seiler schon gebraucht hat laut Sinn des Rathesbeschlusses vom 23. Januar 1887<sup>3)</sup>. — Ferner wird dem Alexander Seiler gestattet, die angefangenen Wege<sup>4)</sup>

---

Vierteln beteiligte. Am 21. Juli 1913 fand dann zwischen den beiden Theilen eine Abrechnung statt.

Vgl. Sitzungsprotokolle vom 3. und 4. April 1880 (Protokollbuch, S. 107 ff.); ferner Abrechnung für Anteil der Bürgergemeinde vom 31. Dez. 1912, Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpenbenutzung“.

<sup>1)</sup> Vgl. Sitzungsprotokoll vom 20. März 1886 (S. 149).

<sup>2)</sup> Vertrag in deutscher und französischer Fassung: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b<sup>15</sup>, <sup>16</sup>. Wir wissen nicht, ob die französische Fassung nachträglich vom Staatsrate besorgt wurde, um sie auch einigen des Deutschen unkundigen Staatsratsmitgliedern unterbreiten zu können, oder ob die beiden deutschsprechenden Parteien, durch frühere Textinterpretierungen gewitzigt, gleichzeitig auch einen französischen Text abfaßten.

<sup>3)</sup> Aus diesen für die Zermatter großen Zugeständnissen — es geht schließlich um Steinbrüche und Wald, um die man jahrelang gestritten hatte — kann ermessen werden, daß es um die Anwendung der Steuergesetze in Zermatt nicht immer gut bestellt gewesen sein mußte.

<sup>4)</sup> Es handelt sich um Spazierwege, die vom Hotel Riffelalp aus zu den wichtigsten Exkursionspunkten führen sollten.

ungehindert fortzusetzen, insoweit selbe sowohl dem Riffelhotel als der Gemeinde überhaupt keinen Schaden bringen. — Dagegen verpflichtet sich Alexander Seiler, keine Einsprache gegen die Munizipalrechnung bis auf 31. Dezember 1886 zu machen, d. h. über das Geschehene keine Schwierigkeiten zu erheben.“

Dann kommt nochmals der Versöhnungsgedanke, der das Geschehene „beilegen“ und „abtun“ will, zum Ausdruck: „Mit diesem heutigen Vertrage soll alles und Jedes, sei es für die Munizipalabgaben oder für Steine, Plätze und Wege auf Riffelalp-Augstkumme abgetan und abgemacht sein, sowie auch die Auszahlung der Gemeindeabgaben bis auf 31. Dezember 1886.“ Im französischen Text heißt die gleiche Stelle: „Par la présente tout ce qui concerne les impôts, les pierres, les places, les chemins sur Riffelalp ou Augstkummen, ainsi que le règlement des impôts jusqu'au 31 décembre 1886, doit être considéré comme réglé et liquidé.“

Wir führten diesen Vertrag beinahe in extenso an, um ein Beispiel von der Genauigkeit und ängstlichen Behutsamkeit zu geben, mit denen die beiden Partner jeweils ihre Texte abfaßten.

## 8. Kapitel.

1888.

### Der Bürgerrechtshandel von Zermatt wird erneut aufgegriffen.

(Zermatt widersetzt sich zahlreichen Staatsratsbeschlüssen. — Der Fall vor dem Großen Rat. — Urversammlungen in Zermatt.)

Nach einem Scheinfrieden von beinahe zehn Jahren wird der Bürgerrechtshandel erneut aufgegriffen, und zwar von Seiler. Sicherlich hatte ihn der Einbürgerungsfall „Rovina“ in der Gemeinde Münster (Goms), der sich in der Zwischenzeit zugetragen und das Staatshaus eine Zeitlang stark beschäftigt hatte, zu neuen Schritten bewogen. Der Staatsrat hatte, als sich

die Gemeinde Münster trotz verschiedener Aufforderungen hartnäckig weigerte, dem Italiener Rovina einen Bürgerbrief auszustellen, ein fünf Mann starkes Landjägerkorps in die Gommer Gemeinde geschickt: diese beugte sich dem polizeilichen Druck und händigte das Bürgerdiplom aus <sup>1)</sup>. Der Erfolg Rovinas und die staatsrätliche Intervention werden auch Seiler zu neuen Taten stimuliert haben, sagt er doch an einer Stelle, der Staatsrat werde ihm, einem Walliser ältesten Datums, die Intervention doch nicht verweigern, die er „dem Piemontesen Rovina“ <sup>2)</sup> vor einigen Jahren in Münster gewährt habe.

Wir gehen kaum fehl, wenn wir die Vermutung aussprechen, Seiler sei wahrscheinlich durch seinen soeben von deutschen Universitäten zurückgekehrten Sohn Alexander <sup>3)</sup> zu neuen

<sup>1)</sup> Zu diesem Einbürgerungsfall, der von nun an des öfters in den Denkschriften und Debatten vergleichsweise herangezogen wird, liegen die Akten ebenfalls im Staatsarchiv: A.V. I, 12. Vgl. Auszüge aus den Sitzungsprotokollen des Staatsrates vom 7. April 1883 und 14. April 1883: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>46</sup>, <sup>47</sup>, auch Archiv des Schweiz. Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 34, 35.

<sup>2)</sup> Brief Seilers an den Staatsrat vom 11. Januar 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4b <sup>18</sup>.

<sup>3)</sup> Dr. Alexander Seiler (1864—1920) war das fünfte Kind aus der Ehe Seiler-Cathrein. Gymnasialstudien in Brig, am Stift Einsiedeln und im Jesuitenkolleg „Stella Matutina“ in Feldkirch. Juristische Studien in München, Löwen, Heidelberg, wo er 1887 zum Dr. iuris utriusque promovierte.

Der junge Walliser, der als „Schwabe“ und auf dem Mensurboden seinen Mann gestellt, kehrt mit neuen, liberalen Ideen in das bodenständige, konservative Wallis zurück.

1891 wird er an Stelle seines Vaters Großrat des Bezirkes Goms. Nach zweijähriger Stage bei Fürsprecher Clausen in Brig absolviert er das Advokaturexamen. Um die Jahrhundertwende gründet er verschiedene landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften. Er ist Politiker, Hotelier und Landwirt in einem. 1899 ruft er im Oberwallis eine „Fortschrittlich demokratische Partei“ ins Leben, die in ihrem neugegründeten Organ „Briger Anzeiger“, vor allem der konservativen Richtung, der Regierung Henri de Torrenté und ihrem meistens von Geistlichen geleiteten Blatt, dem „Walliser Boten“, einen heftigen Kampf ansagt. Im Jahre 1903 reicht er im Großen Rat die Motion betreffend Einführung des Referendums und Volkswahl von Regierungs- und Ständerat ein. Das Wallis hatte im zermürbenden Kampfe zwischen Liberalen und Konservativen seine alten Volksrechte verloren (vgl. S. 45 ff., 77 ff. der vorliegenden Arbeit).

Dieser Kampf, der trotz einer vorherigen Niederlage Seilers gegen Heinrich von Roten, den Repräsentanten des alten Systems, im Streit

Unternehmungen gedrängt worden. Der junge Draufgänger hatte gerade sein Notariatsexamen bestanden und trat als Stagiaire in das Advokaturbureau Clausen ein, wo bekanntlich die Dossiers zum Zermatter Bürgerrechtshandel seit der Verständigung von 1878 ruhten. Die ersten Briefe Ende 1887 und anfangs 1888 tragen denn auch die Schriftzüge Alexander Seilers jun. Sie sind in einem gewählten Französisch abgefaßt, das sich der junge Rechtsbeflissene in Löwen angeeignet hatte.

Zudem wird es Seiler wohl wider seine Pläne gegangen sein, wegen der kleinsten Holzschlagbewilligung mit der Gemeinde zu markten und zu feilschen (im Jahre 1886 mußte wieder ein kantonaler Forstinspektor, Barberini mit Namen, zur Schlichtung eines Holzstreites herbeigezogen werden)<sup>1)</sup>. Einige Zermatter Bürger bringen die neuerliche Forderung Seilers im Jahre 1888 mit dem Tode Stephan Biners, „des Frontkämpfers der Gemeinde“, in Zusammenhang<sup>2)</sup>.

Im Oktober 1887, also genau neun Jahre nach dem Pacht- und Verständigungsvertrag, läßt Seiler durch seinen Advokaten Clausen beim Gemeindepräsidenten und Gemeinderat die ersten Schritte unternehmen — Seiler nennt sie in einem Briefe „des démarches les plus amicales“<sup>3)</sup> —, seinem de iure anerkannten Bürgerrecht auch faktische Bestätigung zu erteilen, d. h. er verlangte die Ausfertigung eines Bürgerbriefes. Clausen muß diese Demarchen mehrmals wiederholt haben, denn

---

um den Nationalratssitz schließlich von Seiler gewonnen wird, gehört zu den größten Wahlkämpfen der neueren Walliser Geschichte.

Seiler wird 1905 Nationalrat (1905—1920), Großrat (1891—1920), Präsident von 1908/1910. Er ist der Schöpfer der Schweiz. Verkehrszentrale, dessen erster Präsident er 1917 wird, Gründer der „Pro Sempione“, Gründer der Schweizerischen Hoteltreuhandgesellschaft, der Landwirtschaftlichen Schule von Oberwallis, Initiant des Liebeswerkes zugunsten der Krankenpflegerinnen kriegführender Staaten 1915 usw. Vgl. Hallenbarter, Alex. Seiler, jun., Manuskript.

<sup>1)</sup> Vgl. Sitzungsprotokoll vom 16. März 1886 (Protokollbuch, S. 147 ff.).

<sup>2)</sup> Kronig schreibt hierüber in seiner Familienstatistik, S. 235: „Kaum hatte Herr Stephan Biner (Nr. 70), der Frontkämpfer der Gemeinde Zermatt, im Jahre 1887 das Zeitliche gesegnet, als der alte Bürgerrechtshandel durch Herrn A. Seiler wieder aufgegriffen wurde“.

<sup>3)</sup> Brief an den Staatsrat vom 11. Jan. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b<sup>18</sup>, Sitzungsprotokoll vom 2. Okt. 1887 (S. 155).

Seiler schreibt an anderer Stelle: „J'ai essayé à plusieurs reprises de la voie amicale. Toujours en vain“<sup>1)</sup>. Daraufhin gelangt er am 11. Januar 1888 erneut an den Staatsrat: die Bürger-schaft mache geltend, es befände sich kein rechtsgültiger Akt in ihren Händen, der Seilers Inkorporation für rechtskräftig erkläre. Damit spielt Zermatt auf das später immer stärker betonte Argument an, die Gemeinde sei vom Großratsbeschluß des Jahres 1874 überhaupt nie offiziell in Kenntnis gesetzt worden. Leider, so führt Seiler weiter aus, besitze auch er keine schriftliche Bestätigung des Entscheides und er könne sich nur auf die allerdings zuverlässigen Berichte Clausens berufen. Dann klagt er, daß seit dem ersten Entscheid des Staatsrates nun zwölf Jahre verstrichen seien, ohne daß er von seinem Bürger-nutzen etwas gehabt hätte: „Cette situation devient intolé-rable pour moi et exerce une influence fort préjudiciable à l'entreprise que j'ai eu le courage de fonder à Zermatt il y a maintenant 33 ans“<sup>2)</sup>. Bereits vor dieser Denkschrift, am 26. De-zember 1887, hinterlegte Seiler bei der Staatskasse 2000 Fran-ken, welche Summe durch Staatsratsbeschluß von 1878 als Ein-kaufspreis festgesetzt worden war<sup>3)</sup>. Er sei zwar Gläubiger der Gemeinde und die Einbürgerungssumme sei längst auf dem Wege der Kompensation beglichen. Um aber Zwischenfälle zu vermeiden, überweise er der Staatskasse die 2000 Franken. Sie seien der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Auf die Aufforderung des Staatsrates hin, unverzüglich einen Bürgerbrief für Alexander Seiler auszufertigen, antwor-tet Zermatt am 10. Februar mit einer von Fürsprecher Graven abgefaßten Denkschrift<sup>4)</sup>. Wie wir bereits bei der Beleuchtung des sog. Verständigungsvertrages im vorhergehenden Kapitel darzulegen versuchten, stützte sich Graven in der Hauptsache auf das Argument, Seilers Begehren stehe im Widerspruch zu

---

<sup>1)</sup> idem wie Note <sup>3)</sup> auf vorstehender Seite.

<sup>2)</sup> Brief Seilers vom 11. Jan. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b<sup>18</sup>.

<sup>3)</sup> Brief Seilers an Staatsrat vom 25. Dez. 1887: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b<sup>17</sup>.

<sup>4)</sup> Denkschrift der Gemeinde Zermatt an das Dep. des Innern vom 10. Febr. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 a<sup>45</sup>, Archiv des Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 56.

diesem Verständigungsvertrag. Es seien ihm kraft dieses Abkommens zwei für ihn wichtige Hotels in Pacht gegeben und darüber hinaus eine ziemlich freie Alpenbenutzung gewährt worden; aber der gleiche Vertrag verlange in Artikel 12 auch für die Dauer von 15 Jahren eine „Einstellung der Feindseligkeiten“. Darum auch habe die Gemeinde ihre Vorstudien zu einem Rekurs ans Bundesgericht unverzüglich abgebrochen; sie war ohne weiteres der Meinung, der Fall sei mit dem Abschluß des Pachtvertrages erledigt. Im übrigen gelte bis heute nur der Staatsratsbeschluß vom 3./13. April, der besage, Zermatt könne Seiler das Bürgerrecht nicht verweigern und es hätte die Einbürgerungssumme bekannt zu geben. Damit deutet auch Graven an, daß Zermatt vom Beschluß des Großen Rates im Jahre 1874 keine offizielle Mitteilung erhalten habe. Sollte Seiler auf seiner Forderung verharren, würde sich Zermatt vorbehalten, im Einklag mit Artikel 1067 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Schiedsgericht zu verlangen, das über die neuen, von Seiler heraufbeschworenen Schwierigkeiten zu entscheiden hätte. Dieses Schiedsgericht sei übrigens in Artikel 14 des Pachtvertrages vorgesehen <sup>1)</sup>).

Was nun folgt, ist ein gegenseitiger Denkschriftenkrieg. Der Staatsrat faßt Beschlüsse, die Gemeinde Gegenbeschlüsse <sup>2)</sup>).

Am 24. Februar 1888 erklärt der Staatsrat in einem öffentlichen Entscheid, Zermatts Einreden seien haltlos und die Bürgerverwaltung habe die Pflicht, Alexander Seiler das Diplom auszustellen <sup>3)</sup>. Mit dem Erlaß war eine Fristsetzung von 15 Tagen verbunden <sup>4)</sup>. Die Ausstellung eines Bürgerbriefes stehe

---

<sup>1)</sup> Art. 14 des Pachtvertrages: „Ueber Umstände, welche sich erheben sollten betreffend Auslegung und Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages, ist im Wege des gesetzlich normierten schiedsgerichtlichen Verfahrens vorzugehen“.

<sup>2)</sup> Vgl. Denkschriften, Beschlüsse und Korrespondenz vom 24. Febr. bis 22. Juli 1888, Gemeindearchiv und Staatsarchiv.

<sup>3)</sup> Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Staatsrates vom 24. Febr. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>48)</sup>, Archiv des Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 36.

<sup>4)</sup> Brief Seilers an Staatsrat vom 30. April 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4b <sup>21)</sup>.

mit dem Pachtvertrag von 1878 in keiner Weise im Widerspruch. Sie würde auch die Gemeinde Zermatt nicht dazu verpflichten, Seiler eine weitgehendere Benutzung der Bürgergüter zu gewähren als andern Bürgerfamilien.

Zermatt verlangt auf diesen Beschluß hin einen Monat Frist<sup>1)</sup>, um den zurückgezogenen Rekurs beim Bundesgericht wieder aufzunehmen und gegen Seiler wegen Vertragsbruch auf zivilem Wege vorzugehen. Der Staatsrat lehnt diese Frist am 22. März ab<sup>2)</sup>. Er verlangt die unverzügliche Ausstellung der Urkunde und fügt allerdings die Erklärung bei, daß dieser Beschluß ein Vorgehen auf dem Zivilweg nicht ausschließe.

Da die Zermatter weiterhin auf ihrem ablehnenden Standpunkt verharren — (die Urversammlung vom 19. März hatte sich mit 105 : 0 Stimmen gegen die Aufnahme Seilers ausgesprochen)<sup>3)</sup> —, Seiler aber beim Staatsrate die ihm für den 15. März versprochene Urkunde reklamiert<sup>4)</sup>, setzt der Staatsrat in einem öffentlichen Beschluß<sup>5)</sup> der Gemeinde zur Ausstellung des Diploms eine allerletzte Frist bis zum 20. Mai: bei weiterer Weigerung werde von diesem Tage an in Zermatt auf Kosten der Gemeinde ein Landjägerposten errichtet.

Je näher dieser 20. Mai rückt, um so erbitterter und ablehnender wird die Stimmung in Zermatt, die in mannigfachen Briefen und Beschlüssen des Burgerrates<sup>6)</sup> zum Ausdruck kommt. Einmal mehr beschließt die Burgerversammlung einstimmig, gegen den Entscheid des Großen Rates von 1874 an

---

<sup>1)</sup> Brief Gravens an Dep. des Innern vom 15. März 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b<sup>19</sup>.

<sup>2)</sup> Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Staatsrates vom 22. März 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>49</sup>, Archiv des Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 37.

<sup>3)</sup> Vgl. Protokoll des Burgerrates und der Urversammlung, Protokollbuch, S. 159, Sitzung vom 17. März 1888 und Gemeindearchiv, Dossier „Einbürgerungen“, A. Seiler, Urversammlung vom 19. März 1888.

<sup>4)</sup> Brief Seilers an Dep. des Innern vom 30. April 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b<sup>21</sup>.

<sup>5)</sup> Auszug aus dem Protokoll des Staatsrates vom 1. Mai 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>59</sup>.

<sup>6)</sup> Sitzungsprotokoll des Burgerrates vom 17. Mai, 10. Juni 1888 (S. 160 ff.).

das Bundesgericht zu rekurrieren, „sobald ihr diese Beschlußnahme in gehöriger Form rechtens und mittelst Abschrift oder Auszug aus dem Protokoll wird eröffnet und angezeigt worden sein“<sup>1)</sup>. Im übrigen verwahre sich die Burgerverwaltung gegen jede Zwangsmaßregel und die daraus entstehenden Kosten und „gegen jeden gewalttätigen Eingriff in ihre althergebrachten und wohlervorbenen Rechte“.

Am 21. Mai teilt Seiler dem Staatsrate mit, daß er noch immer nicht im Besitze des Bürgerbriefes sei<sup>2)</sup>. Noch gleichen Tags tritt der Staatsrat zusammen<sup>3)</sup> und weist die Zermatter Einrede vom Nichtempfang des Großratsbeschlusses energisch zurück. Daß Zermatt davon in Kenntnis gesetzt worden sei, gehe schon daraus hervor, daß es gegen diesen Beschluß an den Bundesrat rekurrierte. Der Staatsrat gewährt dann der Gemeinde nochmals eine allerletzte Frist von 48 Stunden. (Von jetzt ab finden wir im Staatsarchiv jeweils schriftliche Empfangsbestätigungen aus Zermatt für die Schreiben aus dem Staatshause<sup>4)</sup>. Noch vor Ablauf der 48stündigen Frist macht der Präsident der Gemeinde, Alphons Zumtaugwald<sup>5)</sup>, den Staatsrat darauf aufmerksam, daß er „als Präsident der Burgerverwaltung weder befugt noch berechtigt sei, das fragliche Bürgerdiplom eigenmächtig auszustellen und allein zu unterzeichnen“; er müsse zu diesem Zwecke den Burgerrat einberufen, was er aber vor Schluß der Session des Großen Rates — der Brief ist aus Sitten datiert — nicht tun könne. Als Abgeordneter des Bezirkes Visp sei es seine Pflicht, an den Großratssitzungen teilzunehmen<sup>6)</sup>. Tatsächlich verblieben damals

---

<sup>1)</sup> Denkschrift der Burgerschaft vom 17. Mai 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 a<sup>51</sup>, Archiv des Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 39.

<sup>2)</sup> Brief Seilers vom 21. Mai 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b<sup>22</sup>.

<sup>3)</sup> Auszug aus dem Protokoll des Staatsrates vom 21. Mai 1888: A.V. I, 12, Nr. 63, 4a<sup>52</sup>, Archiv des Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 40.

<sup>4)</sup> Siehe etwa A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b<sup>23</sup>.

<sup>5)</sup> Alphons Zumtaugwald, Gemeindepräsident von 1885—1889, Notar und Großrat, Besitzer des Hotels de la Poste. Er wanderte im Jahre 1892, kurz nach Beendigung des Bürgerrechtshandels, nach Amerika aus und starb daselbst. Kronig, Statistik, Nr. 418/731.

<sup>6)</sup> Brief Zumtaugwalds an Staatsrat vom 23. Mai 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>53</sup>, Archiv des Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. 41.

die von weither gereisten Abgeordneten während der ganzen Session in Sitten (Zermatt erhielt seine Bahnverbindung mit dem Rhonetal erst anno 1891)<sup>1)</sup>.

Der Sommer 1888 muß für beide Parteien eine schwere Zeit gewesen sein. Der rüstige 70er Alexander Seiler wird aufs Krankenlager geworfen: er weilt den ganzen Sommer hindurch zur Erholung in Karlsbad, wo sich zeitweise auch sein Sohn einfindet<sup>2)</sup>.

Aber auch für die Zermatter hatte der Sommer 1888 schwere Folgen. Der Staatsrat war zur Tat geschritten und hatte mit Beschluß vom 24. Mai 1888<sup>3)</sup> und in Anwendung von Artikel 11 des Landjägergesetzes in Zermatt „eine Abteilung Gendarmen“ auf Kosten der Gemeinde postiert, wie er dies bereits in Münster und Evionnaz getan hatte. Dieser Posten sollte, wie wir

---

<sup>1)</sup> Die patriarchalischen Verhältnisse im Walliser Großen Rat hatten die von den Liberalen in den Verfassungskämpfen von 1839/1840 eingeführten Neuerungen überdauert. Es blieb in der Walliser Legislative bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts beinahe so, wie es uns Pfarrer Peter Josef Kämpfen in einer in der „Schwyzer Zeitung“ erschienenen Zeitschau von 1820—1830 schildert: . . . „Die Deputierten auf den Landrat trugen nicht selten ihren nötigen Mundvorrat mit sich in der Tasche und wanderten 10—15 Stunden zu Fuß nach der Hauptstadt, allwo sie das offizielle Schwert um ihre Lenden gürteten und den imponierenden „Nebelspalter“ auf den landesväterlichen Schädel setzten und so ausgerüstet den Verhandlungen der hohen Versammlung beiwohnten“. Vgl. Franz Jost, Kämpfen, S. 170 ff.

Adolf Fux machte dieses Sujet zum Thema einer Novelle „Die Sünde wider den Schein“, in der erzählt wird, wie ein Abgeordneter aus einem Bergdorf eine Ziege vor sich hertreibt, mit ihr auf die Session wandert, um sich in Sitten mit eigener Milch versorgen zu können (vgl. „Bund“ vom 5. April 1941).

<sup>2)</sup> Alexander Seiler genas nie mehr recht und starb schon drei Jahre darauf, anno 1891. Sonderbarerweise fällt sein Sterbetag mit der Stunde zusammen, in der der erste Zug der neu eröffneten Bahnlinie Visp-Zermatt im Matterhornorte einfuhr. Während seiner Kur in Karlsbad führt seine Frau Catherine allein das große Geschäft. (Vgl. Hallenbarter, Catherine Seiler, vgl. „Bund“, 15. Juli 1891, „Journal de Genève“, 19. Aug. 1891 (Nr. 196), Briefsammlung Seiler, 1888/1889.)

<sup>3)</sup> Vgl. Botschaft des Staatsrates an Großen Rat vom 24. Nov. 1888, Gemeindearchiv, Dossier „Einbürgerungen“, A. Seiler, und Archiv des Schweiz. Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 6; vgl. auch Bericht des Kommissionsberichterstatters Robert Morand in der Großratssitzung vom 30. Nov. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a<sup>58</sup>.

noch hören werden, später von zwei auf fünf Mann erhöht werden. Die Landjäger verblieben volle sechs Monate in Zermatt; aber auch sie vermochten den Gang der Ereignisse nicht zu beeinflussen. Die polizeiliche Expedition brachte im Dorfe keinen Stimmungswechsel herbei. Am 10. Juni erteilt der erweiterte Gemeinderat Präsident Zumtaugwald und Fürsprecher Graven offizielle Vollmacht, den Rekurs beim Bundesgericht in die Wege zu leiten <sup>1)</sup>).

Da der Staatsrat mit einer Verstärkung des Landjägerskorps droht <sup>2)</sup>), scheinen einige Ratsmitglieder dem Druck nachgeben zu wollen. So gibt denn Advokat Graven am 13. Juni die schriftliche, allerdings nur in seinem Namen und nicht in jenem der Burgerschaft gezeichnete Erklärung ab, der Staatsrat werde am 21. des gleichen Monats im Besitze der Bürgerurkunde sein <sup>3)</sup>). Auch Präsident Zumtaugwald scheint die Ansicht Gravens zu teilen, schreibt er doch am 14. Juni an den Staatsrat: „Der Bürgerbrief des Herrn Alexander Seiler ist gemacht, nur muß ich selben dem Rate zur Einsicht vorlegen und, falls dieser es verlangt, nächsten Sonntag auch der Burgerversammlung. — Treffen Sie indes keine weiteren Gewaltmaßregeln“ <sup>4)</sup>).

Die Burgerversammlung teilte aber die Ansicht Gravens und Zumtaugwalds nicht, denn nochmals bittet der Gemeindepräsident den Staatsrat <sup>5)</sup>), mit der Verstärkung des Landjägers-

---

1) Auszug aus dem Protokollbuch der Burgerschaft, besorgt vom Kommissar Peter Maria Gentinetta: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4b <sup>24)</sup>.

2) Der Beschluß zur Entsendung eines Landjägerskorps wurde sehr wahrscheinlich am 12. Juni gefaßt, wie aus einer Erklärung Gravens hervorgeht: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>54)</sup>, Archiv des Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 42.

3) Diese Erklärung Gravens spielt bei den Verhandlungen vor dem Bundesgericht eine gewisse Rolle; deshalb geben wir sie wörtlich wieder: „En suite de la décision du Conseil d'Etat prise en séance du 12 juin courant, je déclare que la Bourgeoisie de Zermatt remettra dans le délai de huit jours, soit le 21 courant, l'acte de bourgeoisie demandé par M. Seiler et je prie dès lors le Conseil d'Etat de bien vouloir surseoir à l'envoi de trois autres gendarmes.

Sion, 13 juin 1888

(signé) Graven, A.V.“

4) Brief an den Staatsrat vom 14. Juni 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>55)</sup>, Archiv, Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 43.

5) Brief Zumtaugwalds an Staatsrat vom 20. Juni 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>56)</sup>, Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 44.



*Notar Alphons Zumlangwald*  
unter dessen Präsidentschaft die Gemeinde Zermatt unter  
staatliche Regie gestellt wurde



postens zuzuwarten, da er sich „mit der Urversammlung nicht unterhalten konnte. Ich habe Herrn Graven telegraphiert, daß er hierher käme, um das Volk zu überzeugen, daß man einen Bürgerbrief liefern solle; es will nämlich nicht verstehen und kann nicht begreifen, daß man einem Individuum, welches nur vier Monate in Zermatt wohnt und acht Monate in Brig, einen Bürgerbrief liefern solle, zumal Herr Seiler alle Gerichtshändel und Botte von Brig aus leitet. Es ist wirklich wahr, dieses erinnert an gewisse geßlerische Zeiten, an ein Mittelalter, wo das Faustrecht, wo Gewalt über Recht herrschte. — Sei dem nun wie ihm wolle, man muß auch ungerechte Verurteilungen ertragen, und ich tue mein Mögliches, das Volk günstig zu stimmen.“

Da aber Zumtaugwald die Umstimmung des Rates nicht gelingt, sucht er schon zwei Tage darauf beim Staatsrat um die Entlassung aus dem Amt als Gemeindepräsident nach: „... da man mich im Volke beschuldigt, ich hätte fünftausend Franken als Bestechung von Herrn Seiler in der Tasche oder da man mir droht, man werde mich des Nachts treffen, mir die Eingeweide herausnehmen, mich als Hudel und Lump beschuldigt und dgl. mehr, so sehe ich mich veranlaßt, in Erwägung meiner getanen Pflicht, mein förmliches Entlassungsgesuch als Präsident der Burgerverwaltung von Zermatt einzureichen. — Die Burgerverwaltung von Zermatt mag sich einen bessern Verwalter ausfindig machen, ich fühle mich außer Stand, diesen Zweig länger zu verwalten...“<sup>1)</sup>

Auf alle Fälle zeugt dieser Brief nicht von jener ruhigen Stimmung in Zermatt, von der Alexander Seiler jun. in Briefen und Telegrammen an den Staatsrat berichtete<sup>2)</sup>. Er hatte dem Regierungsrat etwa gemeldet: „Die Bevölkerung ist sehr still, ich könnte sogar sagen, höflich und gut zu meiner Familie, mit Ausnahme von einigen Rädelsführern, die, wie mir scheint, die

---

<sup>1)</sup> Brief Zumtaugwalds an Staatsrat vom 22. Juni 1888: A. V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b<sup>25</sup>.

<sup>2)</sup> Tel. Seilers an Dep. des Innern vom 15. Juli 1888: „Soyez sans inquiétude, population tranquille — lettre suivra. Seiler“. A. V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b<sup>77</sup>, und Brief Seilers vom 16. Juli 1888: A. V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b<sup>26</sup>.

Burgerschaft zum Widerstand gegen die staatsrätlichen Verordnungen aufreizen“ (... à l'exception de quelques meneurs qui, me paraît-il stimulent la bourgeoisie dans sa résistance contre les ordres du haut Conseil d'Etat).

Zweifellos hatte die am 12. Juni erfolgte Ablehnung des Entlassungsgesuches des Präsidenten <sup>1)</sup> und die durch den Staatsrat beschlossene Verstärkung des Landjägerpostens die Erbitte- rung im Dorfe gesteigert <sup>2)</sup>. Diese kommt am besten in einer Denkschrift vom 19. Juli 1888 <sup>3)</sup> zum Ausdruck, in der Zumtaugwald ausführt: entweder habe eine Gemeinde zur Auslieferung eines Bürgerdiploms etwas zu sagen oder nicht. Wenn nicht, so stehe ohne weiteres der Regierung das Recht zu, diese Urkunde auszufertigen, wie sie ja auch über die Aufnahme Seilers in den Burgerverband entschieden habe. „Hat aber — erklärt dieses Schreiben — die Gemeinde etwas zu sagen, ihr ‚Amen‘ beizufügen, so kann sie durch keine Gewaltsmaßregel gezwungen werden, etwas zu tun, das gegen ihr Gewissen, gegen ihre Ueberzeugung, gegen ihre Pflicht, gegen ihr heiligstes Recht ist, eine Unterschrift zu geben, was diese Gemeinde nie und nimmer tun kann und *nie* und *nimmer* tun wird.“ Mit diesen Worten leitet Zumtaugwald die heikle Diskussion darüber ein, *wer* eigentlich zur Ausstellung einer Bürgerurkunde befugt sei, eine Diskussion, die vor allem den Großen Rat ziemlich lange beschäftigen sollte. Nochmals werden Seiler unerlaubte Holz-

---

<sup>1)</sup> Nach dem Walliser Wahlgesetz muß der Staatsrat eine Demission nur annehmen, wenn diese unmittelbar nach der Wahl erfolgt und von einem Ratsmitglied eingereicht wird, das zum mindesten bereits 2 Perioden (8 Jahre) als Gemeinderat oder 1 Periode als Präsident geamtet hat. Demissionsgesuchen, die mitten in der Amtsperiode eingereicht werden, kann nur bei schwerwiegenden Gründen entsprochen werden.

<sup>2)</sup> Man muß sich auch hier vergegenwärtigen, daß sich diese Ereignisse — etwa der Einmarsch des Landjägerpostens — vor einem zahlreichen Fremdenpublikum zutrugen. Die Fremdenzahl dürfte im Sommer 1888 ungefähr 10 000 Gäste betragen haben. 1891, nach Eröffnung der Bahn, betrug sie an die 17 000, um die Jahrhundertwende bereits 50 000. Seiler beschäftigte schon damals 400 bis 600 Angestellte. Vgl. *Hotels Seiler*, 1850—1930.

<sup>3)</sup> Denkschrift der Gemeinde Zermatt an den Staatsrat vom 19. Juli 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>57</sup>, Schweiz. Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 45.

schläge und verbotene Alpenbenutzung vorgehalten. Dann findet Zumtaugwald folgende abschließenden Worte, aus denen ersichtlich ist, bis zu welchem Grade die Stimmung in Zermatt angestiegen war: „Sollten wir, die wir unabhängige Bürger zu sein glauben und glaubten, sollten wir, frage ich, einem solch geblähten Tyrannen, einem Unterdrücker der Gemeinde wohl einen Bürgerbrief liefern? Bei solcher Aufführung nie und nimmer. Freilich, du armes Gemeindchen — dich wollen wir schon mores lehren, du mußt dich beugen, wenn auch damals das Gesetz nicht richtig ausgelegt wurde, du hast die Gunst, die dir schlug, verschlagen, du mußt und wiewohl mit Unge- rechtigkeit. — Nun denn, so sei es, heraus denn alter Leonidas zum Kampfe, kämme (?) dich, rüste dich, greife zum Schwerte, es gilt den letzten Gang, den Gang zum Tode: Persiens ganze Macht will die kleine Heldenschar erdrücken, aber auf denn, es ist ja so süß, für das Vaterland zu sterben.“ — Dann wird dem Briefe als Fußnote noch beigefügt: „Die Gemeinde bleibt in ihren mehrmaligen Beschlüssen consequent und weigert daher auch jede Zahlung“<sup>1)</sup>).

So bleiben alle vom Staatsrate beschlossenen und ausgeführten Zwangsmaßregeln, die Gemeinde zur Ausfertigung einer Bürgerurkunde zu bewegen, wirkungslos. Der starke Landjägerposten richtete nichts aus, trotzdem dessen Zermatter Aufenthalt nun schon in den fünften Monat ging. Als letzte und schärfste Maßnahme verblieb noch die Amtseinstellung des Gemeinderates, d. h. es mußte über die Gemeinde der Regiezustand verhängt werden.

Obwohl diese Maßnahme im stillen schon lange von vielen angesehenen Kreisen im Regierungshause erwogen worden war, wurde sie erst am 2. Oktober 1888<sup>2)</sup> von Advokat Clausen schriftlich beantragt. Er schrieb: „Bei einem mehrtägigen Aufenthalt in Zermatt konnte ich feststellen, daß der dortige Gemeinderat, weit davon entfernt, die Bevölkerung über Ihre Entscheide betr.

---

<sup>1)</sup> Wahrscheinlich ist damit die Bezahlung früherer Prozeßkosten und auch des Unterhalts der Landjäger gemeint.

<sup>2)</sup> Brief Clausens an den Staatsrat im Namen Seilers vom 2. Okt. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b<sup>31</sup>.

Auslieferung der Bürgerurkunde aufzuklären, ostentativ seine Absicht kundgibt, in seiner Renitenz zu verharren. — In Anbetracht dieser Situation und, um den Konflikt rasch zu beenden, halte ich die Unter-Regiestellung, wie sie die Verfassung in Artikel 43, § 8, vorsieht, als die wirksamste Maßnahme.“

In seiner Sitzung vom 6. Oktober 1888 faßt der Staatsrat den Beschluß, in dieser Angelegenheit mit einer Botschaft an den Großen Rat zu gelangen <sup>1)</sup>. Am 20. November 1888 gibt der Burgerrat nochmals einmütig seinen Willen kund, auf seinen früheren Beschlüssen zu verharren <sup>2)</sup>.

In den nun folgenden Debatten im Staatsrat, in der großrätlichen Kommission, im Großen Rat und auch in den Kommissionsberichten und in der staatsrätlichen Botschaft wird die Frage, ob Alexander Seiler Bürger sei oder nicht, endgültig als entschieden betrachtet. Die Beschlüsse der kantonalen und eidgenössischen Instanzen hätten ihm das Bürgerrecht zuerkannt.

Man beschränkte sich bloß auf die Beantwortung der Frage, wie eine Auslieferung der Bürgerurkunde zu bewerkstelligen sei.

Sonderbarerweise schlug der Staatsrat in seiner Botschaft <sup>3)</sup> dem Großen Rate nicht die allerschärfsten Maßregeln, wie etwa die militärische Intervention oder die Einstellung des Gemeinderates im Amte, vor. Er führte unter anderm aus: da die Entsendung eines Landjägerkorps, das seinerzeit in den Fällen von Evionnaz und Münster Ruhe und Ordnung wiederherzustellen vermochte, keine Wirkung erzielt hätte, müsse man sich nach andern Maßnahmen umsehen. Es wären hier vor allem jene zu nennen, die die Gemeinde unter Staatsverwaltung stellt, eine Zwangsmaßnahme, der der Staatsrat aus folgenden Gründen nicht beipflichten kann: es handelt sich hier um die schärfste

---

<sup>1)</sup> Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Staatsrates vom 6. Okt. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>60</sup>, Bundesgericht, Fasc. P. 26, Act. Nr. 47.

<sup>2)</sup> Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Burgerrates vom 20. Nov. 1888: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b <sup>55</sup>.

<sup>3)</sup> Botschaft des Staatsrates an den Großen Rat vom 24. Nov. 1888. Gemeindearchiv, Dossier „Einbürgerungen“, A. Seiler, und Archiv des Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 6, ferner A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a <sup>58</sup>.

Maßnahme, die der Staatsrat gegen eine Gemeinde anwenden kann, und die sowohl die Gemeinderäte wie die Bürger, von denen die Räte ihr Mandat erhalten haben, der constitutionellen Rechte beraubt. Zudem wurde diese Maßnahme, so sei es schon seit langem im Kanton gehalten worden, nur in beschränkendem Sinne ausgeübt, d. h. nur gegen jenen Zweig der Verwaltung, der der staatsrätlichen Intervention bedurfte. Der Staatsrat zitiert dann als Beispiele die Gemeinden Granges und Port-Valais <sup>1)</sup>, in denen nur die Finanzverwaltung unter Regie gestellt wurde. Die andern Verwaltungszweige verblieben in Händen des Gemeinderates. Zudem glaubt der Staatsrat nicht, daß ein staatsrätlicher Regisseur die Kompetenz habe, eine Bürgerurkunde auszustellen, solange die Urversammlung gegen deren Auslieferung sich ausgesprochen habe. Er schlägt deshalb dem Großen Rate vor, folgende Anträge zu billigen:

„1. Herr Alexander Seiler und dessen Familie sind zu Bürgern der Gemeinde Zermatt erklärt; der Gemeinderat wird eingeladen, ihnen eine Bürgerurkunde auszustellen, die diese Rechte bestätigen.

2. Sollte der Gemeinderat diese Urkunde nicht innerhalb von 15 Tagen, von der Notifikation dieses Beschlusses an gerechnet, ausstellen, so wäre der Staatsrat beauftragt, Herrn Seiler das Diplom auszufertigen.

3. Das vom Staatsrate ausgestellte Diplom hätte den gleichen Wert und die gleiche Rechtskraft wie eines von den Gemeindebehörden ausgestelltes.

4. Die vom Staatsrat am 24. Mai 1888 getroffenen Maßnahmen (gemeint ist die Entsendung eines Landjägerkorps) werden gutgeheißen.“

Das waren die Vorschläge, die der Staatsrat der Legislative zur Gutheißen unterbreitete.

Die Kommission, die das Bureau des Großen Rates mit der Prüfung der Frage betraute, teilte sich in eine Minderheit und eine Mehrheit. Die Mehrheit, bestehend aus vier Mitgliedern,

---

<sup>1)</sup> Auf den Fall von Port-Valais werden wir bei Behandlung des Rekurses beim Bundesgericht zurückkommen. Vgl. S. 242 in vorliegender Arbeit.

stand für die Botschaft des Staatsrates ein. Die aus drei Kommissionsmitgliedern bestehende Kommissionsminderheit brachte dagegen folgenden Gegenantrag ein: „Die Minderheit beantragt, daß der Staatsrat sich strikte an Artikel 43, Nr. 8, der Kantonsverfassung halte und über die Gemeinde Zermatt die Staatsverwaltung verhänge, auf daß Seiler eine Bürgerurkunde ausgestellt werde in Uebereinstimmung mit den früheren Beschlüssen des Großen Rates, Beschlüssen, an denen heute der Große Rat festhalten muß. — Immerhin ist der Gemeinde eine 15tägige Frist zur Auslieferung der Urkunde einzuräumen“<sup>1)</sup>.

•

*Debatte über den Fall Zermatt in der Sitzung des Großen Rates vom 30. November 1888.*

So standen sich in der entscheidenden Großratsitzung vom 30. November 1888 der Antrag des Staatsrates und der Kommissionsmehrheit, der die *Ausfertigung der Bürgerurkunde dem Staatsrate übertragen wollte*, und der Antrag der Kommissionsminderheit auf *Amtseinstellung der Gemeindebehörden und Verhängung der Regie* gegenüber.

Nach Verlesung des Kommissionsberichtes in französischer Sprache durch den Abgeordneten Robert Morand wurde durch den Vorsitzenden, Großratspräsidenten Jean-Baptiste Graven<sup>2)</sup>, die Diskussion eröffnet. Um dem Leser ein anschauliches Bild davon zu vermitteln, wie sehr der Fall Zermatt die Mitglieder des Großen Rates juristisch wie auch politisch interessierte, wollen wir versuchen, aus den französischen und deutschen Sitzungsprotokollen, sowie aus den handgeschriebenen Bulletins

---

<sup>1)</sup> Vgl. Kommissionsbericht vom 30. Nov. 1888 (deutscher Referent: C. Clemenz, Französischer: R. Morand): Gemeindearchiv, Dossier „Einbürgerungen“, A. Seiler, im Anschluß an die Botschaft des Staatsrates vom 24. Nov. 1888.

<sup>2)</sup> Es handelte sich um den gleichen Graven, der seinerzeit als Fürsprecher und Bürger von Zermatt die Verteidigung der Burgerschaft vor verschiedenen Instanzen geführt hatte. Auch Gemeindepräsident Zumtaugwald saß als Abgeordneter des Bezirkes Visp im Rat der Volksvertreter. Großrat Alexander Seiler, der den Bezirk Goms vertrat, war abwesend, dafür war sein Verteidiger Felix Clausen, ebenfalls Vertreter des Bezirkes Goms, erschienen.

und Zeitungsberichten diese Diskussion wahrheitsgetreu zu rekonstruieren <sup>1)</sup>:

Nach eröffneter Diskussion verliest Herr *Évéquoz* <sup>2)</sup>, Präsident der Kommission, den Bericht in deutscher Sprache, da er im Schoße der Kommission kein Mitglied gefunden habe, welches diese Arbeit auf sich nehmen wollte. Der Sprecher hat sich der Mehrheit der Kommission angeschlossen und legt deren Standpunkt dar. In erster Linie mache er die Hohe Versammlung darauf aufmerksam, daß man vor einem außergewöhnlichen Fall stehe: Ein außergewöhnlicher Fall aber erheische eine außerordentliche Maßnahme. Diese gewaltsame Einbürgerung hat die Bevölkerung verletzt, weil sie gegen deren Willen vorgenommen wurde; auch wenn man zugeben muß, daß sich die Bevölkerung zu Unrecht den Beschlüssen der vorgesetzten Behörden nicht gefügt hat, so ist deren Halsstarrigkeit auch wiederum zu begreifen. Die Bürger von Zermatt stützten sich auf Artikel 60 der Kantonsverfassung, welcher besagt, daß die Urversammlungen selbst über die Aufnahme neuer Bürger zu beratschlagen (*délibèrent*) haben. Heute noch kann die Burgerschaft Zermatt erklären, daß man sie zur Aufnahme von Herrn Seiler gezwungen hat. Es handelt sich somit um eine Gemeinde, die die Ausstellung einer Bürgerurkunde verweigert. Was ist da zu tun? Nach Ansicht des Sprechers gibt es drei Mittel, die Gemeinde Zermatt zur Ausführung des staatsrätlichen Beschlusses zu zwingen, nämlich:

1. Diese durch eine Kompanie oder ein Bataillon besetzen zu lassen. Eine solch scharfe Maßnahme aber, die in der ganzen Eidgenossenschaft einen Skandal auslösen könnte, scheint dem Redner nicht angezeigt.

Das *zweite* Mittel ist die Entsendung eines Landjägerskorps, wie es für die Gemeinde Münster und Evionnaz angeordnet wurde. In den beiden genannten Gemeinden blieb der Erfolg nicht aus. In Zermatt versagte diese Maßnahme. Die Hartköpfigkeit

<sup>1)</sup> Nebst den gedruckten „Bulletins du Grand Conseil“, die mehr einen Auszug aus den Verhandlungen darstellen, finden sich aus jener Zeit auch ausführliche, handgeschriebene Sitzungsprotokolle, die wir für das Jahr 1888 herangezogen haben. Ferner vgl. Sitzungsberichte über die Verhandlungen des Großen Rates vom 30. Nov. 1888: „Nouvelle Gazette du Valais“, Nr. 97, 1888, „Walliser Bote“, Nr. 2, 1889.

<sup>2)</sup> *Évéquoz* — es handelt sich um den gleichen Volksvertreter, der schon als Nationalrat anno 1874 der Debatte über den Bürgerrechtshandel vor der Bundesversammlung beiwohnte — mußte wohl deshalb den deutschen Bericht selbst verlesen, weil sich der deutsche Berichterstatter, C. Clemenz, nicht gerne dieser Aufgabe unterzog; denn er vertrat im Rate den Bezirk Visp, zu dem die Gemeinde Zermatt gehört.

der Gemeindeverwaltung war stärker als die Polizei. Die Zermatter Bevölkerung birgt einen energischen Kern in sich („il y a quelque chose d'énergique dans cette population de Zermatt“).

Man hat auch von einer Staatscuratel gesprochen und der Entsendung eines Regisseurs, der die Urkunde auszufertigen hätte. Und der Redner sind viele, die diese Methode unterstützen. Aber welche Komödiantenrolle müßte da oben einem Staatskommissaren zgedacht sein? Die Regie wird nur dann verhängt, wenn eine Gemeindebehörde zur Selbstverwaltung wirklich unfähig ist. Die Ausstellung der Urkunde würde eine solche Maßnahme nicht rechtfertigen. Mit der Regie, der Curatel, würden Sie der Gemeinde ein Unfähigkeitszeugnis ausstellen. Eine solche Brandmarkung führt nicht zum Ziel. In der Tat, Artikel 43 der Kantonsverfassung erteilt dem Staatsrate die Ermächtigung, in gewissen Fällen eine Gemeindeverwaltung in ihren Funktionen einzustellen, aber ein anderer Artikel überträgt dem Staatsrate auch die Ausführung der Gesetze und Dekrete, und kein Artikel der Verfassung zwingt zur Regieverwaltung.

Die *Maßnahme*, die der *Staatsrat* in seiner Botschaft beantragt, ist nicht verfassungswidrig. Einen Regisseur nach Zermatt entsenden, einzig um die Bürgerurkunde auszustellen (denn mehr hätte er ja nicht zu tun!) — das grenzt an Komödie. Im vorliegenden Fall ist die Maßnahme der Regierung vernünftiger. Man gibt zu, daß der Regisseur das Recht zur Ausstellung der Urkunde hat, andererseits will man dem Staatsrat diese gleiche Handlung nicht zugestehen. — Es brauche, so sagt man, zur Ausfertigung des Diploms einen Zwischenträger. Hier hapert es ein wenig an einer logischen Denkweise. Also: im Hinblick auf die überhitzten Gemüter in Zermatt und dem von den Großräten des Bezirkes Visp ausgesprochenen Wunsch, man möge von einer Curatel, einer Regie-Verhängung, absehen, wird es das Beste sein, dem Vorschlage des Staatsrates beizupflichten. Auf diese Weise wird man die Empfindlichkeit der Bevölkerung nicht allzusehr treffen und gleichzeitig das Prestige der Behörden wahren. Die Einwohner von Zermatt müssen begreifen lernen, daß sie in einem zivilisierten Lande wohnen, zur großen Walliser Familie gehören und den vorgesetzten Behörden Gehorsam schuldig sind.

Herr *In Albon*, Sekretär der Kommission, sieht sich veranlaßt, seine Stimmabgabe in einer so wichtigen Frage des nähern zu begründen. Vorab bedauert er, daß sich die Gemeinde Zermatt auf einen Standpunkt stelle, den man kaum unterstützen könne. Er anerkennt die Möglichkeit einer andern Interpretation des Verfassungsartikels über die Aufnahme von Neubürgern, aber, nachdem der Rekurs der Gemeinde Zermatt gegen den Staatsratsbeschuß vom Großen Rate einstimmig abgelehnt wurde und ihm

auch die eidgenössischen Kammern das gleiche Los zuteil werden ließen, scheint es dem Redner, daß die Gemeindeverwaltung, wenn auch nicht die Bürger von Zermatt, sich hätten vor dem Gesetze beugen sollen. In Albon verdankt bei dieser Gelegenheit dem Staatsrate seine wohlwollende Haltung gegenüber der irreführten Gemeinde, indem er ihr genügend Zeit zur Ueberlegung ließ und sie auf die Folgen ihrer eigensinnigen Weigerung aufmerksam machte. Heute noch schlägt der Staatsrat eine sehr zahme Maßnahme vor. Doch fragt sich der Redner, ob der Große Rat das Recht habe, eine Bürgerurkunde auszustellen oder dieses Recht einer andern Behörde abzutreten. Er anerkennt, daß der Große Rat im Kanton die höchste Gewalt ausübt, doch ist diese Gewalt beschränkt und in unserer Verfassung klar umschrieben. Wenn der Sprechende die durch den Staatsrat vorgeschlagene Maßnahme in der Verfassung gefunden hätte, so würde er ihr mit beiden Händen (voter des deux mains) zugestimmt haben. Gewiß, der Großrat bewilligt die Naturalisation, aber — hat er auch das Recht, eine Bürgerurkunde auszufertigen? Nein. Die Maßnahme des Staatsrates annehmen, hieße sich Artikel 60 der Kantonsverfassung widersetzen. Es ist an den Urversammlungen und nicht am Großen Rat, über die Annahme eines Burgers Beschluß zu fassen (délibérer). Nehmen wir an, die Burgerschaft Zermatt rekurreiere gegen diese Art der Aushändigung der Urkunde, so wäre dieser Rekurs begründeter als die früheren. Und nehmen wir auch an, die Gemeindeverwaltung gebe die formelle Erklärung, daß sie keine Beschwerde einreiche, so hätte jeder Bürger und jeder Bürger das Rekursrecht, um keinen Präzedenzfall entstehen zu lassen. Gesetzt der Fall, die Kinder von Herrn Seiler verlangten in Zermatt einen Heimatschein, so könnte die dortige Behörde antworten: wendet Euch an jenen, der eurem Vater die Bürgerurkunde ausgestellt hat!

Wir haben ein in der Verfassung klar umschriebenes Mittel, die Gemeinde zum Nachgeben zu zwingen: die Regie. Wir müssen für einige Zeit die Verwaltung in ihren Funktionen einstellen. Diese Einstellung im Amt hängt nicht allein von der Unfähigkeit der Verwalter ab, es genügt zu deren Rechtfertigung, daß sich ein Akt des Ungehorsams oder der Rebellion ereigne. Nach erfolgter Amtseinstellung ist an Stelle des Rates jemand anderer zu setzen: der Regisseur, der die Gemeinde vertritt und das Recht hat, für die Gemeindeverwaltung zu handeln. Herr Evéquoq hat diese Maßnahme als Komödie bezeichnet, doch sollte er nicht vergessen, daß sie in der Verfassung steht; und dieser Verfassung hat auch Herr Evéquoq zugestimmt, so daß er ja selbst Komödie gespielt hätte (Lachen). Ueberhaupt gab es solche „Komödien“ bereits in Granges und in Port-Valais. Der Redner bedauert, daß

er dem staatsrätlichen Vorschlag nicht zustimmen kann, da er ihn als verfassungswidrig betrachtet und er auch nach einem Rekurs rufen könnte. Er wird für den Vorschlag der Kommissionsminderheit stimmen.

Herr *Dumoulin* weiß nach dem Vorgefallenen nicht, auf welchen Plan sich stellen. Die Frage, ob Herr Seiler als Bürger aufgenommen werden muß, ist nicht mehr zu diskutieren. Sie ist durch den Beschluß des Staatsrates, gegen welchen man vergeblich an den Großen Rat und die eidgenössischen Räte rekurrierte, entschieden worden. Es handelt sich heute darum, ein Mittel zu finden, mit welchem die Gemeinde zur Ausstellung der Urkunde gezwungen werden kann. Der Staatsrat schlägt ein solches vor. Der Sprecher hat von allem Anfang an erklärt, daß es ihm unmöglich sei, dieser verfassungswidrigen Maßnahme des Staatsrates zuzustimmen. Man muß, in der Tat, in der Verfassung nachsuchen, ob sich die vorgeschlagene Maßnahme darin umschrieben findet. Der Redner verneint dies. Nur die Bürgerversammlung kann Neubürger annehmen. Folglich ist es auch an ihr, die Urkunde auszustellen. Aber im vorliegenden Falle weigert sie sich, diesen Akt vorzunehmen. Ist es nun am Großen Rat oder am Staatsrat, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen? Die Verfassung sagt nichts vom Großen Rat, aber Artikel 8 des Gesetzes über Verwaltungsrechtsstreitigkeiten und Artikel 43 der Verfassung gestehen diese Kompetenz dem Staatsrate zu.

Der Sprechende hat nichts gegen die bisher vom Staatsrate angewandten Zwangsmaßregeln einzuwenden, doch könnte er heute dieser Maßnahme, die unwirksam und beleidigend ist, große Kosten verursacht und die Charaktere verbittert, nicht mehr weiter zustimmen (*Dumoulin* meint damit die Besetzung des Dorfes durch ein Landjägerkorps). Und doch muß ein Mittel gefunden werden, um diesem anormalen Zustand ein Ende zu bereiten. Dieses Mittel ist nicht die Ausstellung der Urkunde durch den Staatsrat, der sich an die Stelle des Bürgerrates setzen möchte, sondern eine die Gemeindebehörden ersetzende Regieverwaltung. Diese Maßnahme hat man in weit weniger schlimmen Fällen als dem heutigen für gut befunden, wenn man in Betracht zieht, was sich in Granges und Port-Valais zugetragen hat. In dieser letztern Gemeinde hat eine Veröffentlichung im Amtsblatt, die einen Akt formeller Widersetzlichkeit gegen höhere Befehle darstellte, zur Regie geführt. In Zermatt — das scheint klar zu sein — hat die Rebellion einen schwerwiegenderen Charakter. Gibt es etwas, das die Anwendung der Regie verhindern kann? — Nein. Die Urkunde wird rechtskräftig sein, denn die Bürgerbehörde selbst wird sie ausgestellt haben. Der Redner sieht in der Regie das einzige Mittel, um einen Rekurs auszuschalten, der

beim Bundesgericht Aussicht auf Erfolg hätte und zitiert einen Entscheid des Bundesgerichtes<sup>1)</sup>. Unser Beschluß würde vom Bundesgericht wegen Inkompatibilität kassiert. Wir würden Herrn Seiler in eine unmögliche Lage versetzen und die Rebellion ermutigen. Die Gemeinde Zermatt glaubt sich als einziges Opfer im Kanton. Aber unsere Verfassung gibt jedem Walliser Bürger das Recht, in einer andern Gemeinde als seiner Heimatgemeinde das Bürgerrecht zu erwerben. Man hat nur die betreffenden Gesetzesartikel zu vergleichen. Es ist aber auch eine Pflicht des Großen Rates, dieser Widersetzlichkeit gegenüber Seiler, der in Zermatt eine so blühende und einträgliche Industrie geschaffen hat, ein Ende zu bereiten. Es muß aber auch unbedingt den übrigen Gemeinden des Kantons, die dem Beispiel Zermatts folgen möchten, klar gemacht werden, daß keine Aussicht besteht, sich mit Erfolg den Beschlüssen der vorgesetzten Behörden zu widersetzen. Der Staatsrat wird die Gemeindebehörden ihres Amtes entheben und sie wieder durch einen einfachen Beschluß in das Amt einsetzen, nachdem der Regisseur den Verwaltungsakt vollzogen hat, dessentwegen er ausgesandt wurde.

Herr *Neurohr* unterstützt die Ansicht von Herrn *Dumoulin*. Er ist der Auffassung, daß diese Frage in der Kompetenz des Staatsrates liege, gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes über Streitigkeiten im Verwaltungsrecht. Der Staatsrat kann die Verwaltung des Amtes entheben und unter Regie stellen. Dem Staatsrate die Vollmacht zur Ausstellung der Urkunde erteilen, hieße ihn zum „*servus servorum*“ aller Gemeinden machen, hieße aber auch, die öffentliche Ordnung stören, da dann die Kompetenzen nicht mehr klar abgegrenzt wären. Der Redner schlägt der hohen Versammlung folgenden Beschluß vor: Der Große Rat billigt die vom Staatsrate getroffenen Maßnahmen zur Aushändigung der Bürgerurkunde und er vertraut auf die Klugheit der ausführenden Behörde, die von den ihr von der Verfassung übertragenen Vollmachten Gebrauch machen wird, um seine Befehle zur Ausführung zu bringen und geht zur Tagesordnung über.

Herr *de Monthéys* hat bei Beginn der Sitzung die Lesung des Beschlusses des Staatsrates verlangt, der dieser unglücklichen Affäre zugrunde liegt und ist nun froh, dies getan zu haben. So hat er die ganze Tragweite dieses Beschlusses erfaßt. Der Beschluß enthält unter anderm folgende Bestimmungen: „Folglich kann Herr Seiler nach Inkraftsetzung dieses Beschlusses aller Rechte und Vorteile, die mit der Eigenschaft eines Burgers von

---

<sup>1)</sup> Leider ist weder in den gedruckten noch den handgeschriebenen Berichten angegeben, um welchen bundesgerichtlichen Entscheid es sich bei *Dumoulin's* Zitat handelt.

Zermatt verbunden sind, teilhaftig werden“. Angesichts dieser Ausführungen, die die Tatsache der Einbürgerung festhalten, fragt es sich, ob über den ersten Vorschlag des Staatsrates („Herr Alexander Seiler und dessen Familie sind zu Burgern der Gemeinde Zermatt erklärt; der Gemeinderat wird eingeladen, ihnen eine Bürgerurkunde auszustellen, die diese Rechte bestätigt“) noch abgestimmt werden muß. Der Redner hält dafür, daß der Große Rat hierzu unzuständig sei. Das Gesetz von 1870, das in großzügiger Weise die Niederlassung und Errichtung von Industrien durch Bürger in andern Gemeinden als der ihren garantiert, besagt, daß der Staatsrat als einziger befugt sei, die Gründe einer Annahme oder Verweigerung eines Burgers auszulegen. Der Staatsrat hat eine Untersuchung durchgeführt und fand die von der Gemeinde Zermatt vorgebrachten Ablehnungsgründe nicht stichhaltig. Es lag damals selbst eine Erklärung der Präsidenten von Brig und Zermatt vor, daß Herr Seiler sein Hauptgeschäft nach Zermatt verlegt habe. Also bestätigt Punkt 1 des staatsrätlichen Vorschlages den früheren Entscheid des Staatsrates. Der Große Rat kann Artikel 10 des Bürgergesetzes von 1870 nicht anwenden. Die Frage der Einbürgerung von Herrn Seiler kann nicht mehr diskutiert werden. Man hätte sonst das Gefühl, Herr Seiler sei vor dem heutigen Tage nicht Bürger von Zermatt gewesen. Wenn man heute in Form eines Dekretes Punkt 1 des staatsrätlichen Vorschlages annehmen würde, so müßte man den ganzen Beschluß und nicht nur einen Teil davon akzeptieren.

Der Redner hat nur zu dieser rein formalen Frage, die ihm sehr wichtig scheint, Stellung nehmen wollen. Herr Seiler und seine Familie sind Bürger von Zermatt seit dem Beschlusse des Staatsrates von 1875. Es verbleibt nur noch, diesem Rechte Nachachtung zu verschaffen. Ueber diese Frage ist man geteilter Meinung. Herr Evéquoz zeigte sich in seinem Votum erstaunt darüber, daß sich Zermatt in einer außergewöhnlichen Lage befinde. Gewiß — doch müssen wir uns davor hüten, die eigenartige Bevölkerung von Zermatt (la population intéressante de Zermatt) mit jenen zu verwechseln, die sie verwalten (Bravorufe). Die Ehre des Kantons verlangt diese Unterscheidung. Wir haben die Aufgabe, die Ruhe in dieser eigentümlichen Gemeinde, die wir lieben, wiederherzustellen, aber wir haben auch die Pflicht, die Autorität der ausführenden Behörde zu wahren und zu beweisen, daß in der Walliser Familie die öffentliche Gewalt die Ordnung aufrechtzuerhalten vermag. Zu diesem Zwecke bleibt nur noch eines zu tun: das gesetzliche Mittel anzuwenden, das sicherlich hart ist, aber einzig der ausführenden und gesetzgeberischen Gewalt Respekt zu verschaffen vermag.

Herr *Oberst Barman* sieht sich genötigt, das Wort zu ergreifen wie immer, wenn es sich um Fragen der öffentlichen Ordnung

handelt. Die zur Diskussion gestellte Frage ist von großem Gewicht, besonders in ihren Konsequenzen und dann, . . . weil sie einmalig (inouïe) ist. *Noch nie hat sich Aehnliches in unserm Kanton zugetragen.* („Jamais chose pareille ne s'est passée dans le Canton.“) Man hat auch schon aufgebrachte Bürger durch gesetzlich vorgesehene Zwangsmaßnahmen zur Ordnung zurückgebracht. Doch hier handelt es sich nicht nur um Opposition und Widersetzlichkeit, sondern das Verharren in der Opposition ist überraschend: Wir haben es mit einer Gemeinde zu tun, die sich den Beschlüssen der ausführenden Behörde, der höchsten im ganzen Lande, widersetzt! Man geht nach Bern, wird abgewiesen — und widersetzt sich weiter. Ein Gendarmerieposten besetzt das Dorf, verbringt dort den Winter<sup>1)</sup>, die Widersetzlichkeit geht weiter. Was soll das bedeuten? Der Redner fragt sich, ob dies nicht ein Beweis der Unwissenheit der Bevölkerung sei und diese Unwissenheit der Grund der Widersetzlichkeit (Lachen). Auf alle Fälle herrscht in Zermatt eine vollständige Verknennung der Gesetze. Es gilt Schluß zu machen und zwar durch zwei Mittel: das erste führt zur Regie — aber wer soll dann den Bürger aufnehmen? Nach der Verfassung ist einzig die Burgerversammlung zu diesem Akt befugt. Aber hat die Burgerversammlung von Zermatt Herrn Seiler aufgenommen? Nicht im geringsten. Der Staatsrat hat Herrn Seiler zum Bürger gekreiert (créé), und nun sollte der gleiche Staatsrat sein Werk nicht sanktionieren können? Was ist überhaupt diese Regie? Will sie in der Gemeinde Ordnung schaffen? Die ganze Verwaltung muß im Amte eingestellt und ein Kommissar entsandt werden, der sich an die Stelle des Gemeinderates und der Urversammlung setzt. Der Redner gesteht, daß er keine große Bewunderung für diesen ephemeren Kommissaren aufbringt, dessen Amt bei der Morgendämmerung beginnt und bei der Tagesneige zu Ende gehe. Er geht nach Zermatt, um die Urkunde auszuhändigen, den Akt vorzunehmen, den auszuführen die Verwaltung sich weigert, und die Republik wird gerettet sein!

Also denn: die Behörde, die Herrn Seiler zum Bürger gemacht hat, soll diese Aufnahme auch sanktionieren. Der Redner wird deshalb dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit zustimmen. Er hätte gewünscht, daß in dieser unglücklichen Geschichte der Bevölkerung von allem Anfang an ein klug gewählter und intelligenter Kommissar geschickt worden wäre, der ihr die Sprache der Vernunft gesprochen und sie auf den guten Weg zurückgeführt hätte. Die Bevölkerung, so glaubt der Redner, hätte dann

---

<sup>1)</sup> Barman irrt sich hier: Der Gendarmerieposten verbrachte den Sommer, nicht den Winter 1888 im Dorfe.

sicherlich nachgegeben. Damit aber sei gegen den Staatsrat kein Vorwurf erhoben.

Dr. Beck<sup>1)</sup> ist eher Anhänger einer vorübergehenden Einstellung der Verwaltung von Zermatt und bedauert, daß die Landjäger so lange einem ungewöhnlichen Amte obliegen mußten. Aber glaubt man mit der Regie die Beziehungen zwischen der Burgerschaft und der sehr interessanten Familie Seiler (très intéressante famille) ändern zu können? Sie wird den moralischen Teil der Frage nicht erfassen, der für den Redner der wichtigste ist. Wenn moralische Kräfte einen Einfluß ausüben könnten, würde sie der Redner den Zwangsmaßnahmen vorziehen. Die Familie Seiler würde von Freunden eingebürgert, und das Prestige der öffentlichen Gewalt wäre gewahrt. Stammt der Redner aus Zermatt, so würde er für Seiler das Ehrenbürgerrecht beantragen. („Si l'orateur était de Zermatt, il voterait la bourgeoisie d'honneur pour Monsieur Seiler.“) Er wäre dafür, wenn in dieser Session Vermittlungsverhandlungen aufgenommen würden, um den Frieden zwischen den beiden Parteien herbeizuführen und die Spinnweben vor beider Augen zu zerteilen. Könnten nicht die materiellen Nachteile, um derenwillen die Gemeinde Zermatt die Familie Seiler nicht aufzunehmen gewillt ist, durch ein neues Bürgerreglement in dieser Gemeinde beseitigt werden? Mit diesem Reglement würde dann auch der Hauptgrund der Aufregung unter der Bevölkerung dahinfallen. Herr Seiler wäre sicherlich bereit, um einer guten Aufnahme willen eine größere Einkaufssumme zu bezahlen, und Zermatt, dieser Edelstein unserer Alpen, wäre nicht mehr ein Zankapfel.

Herr *Henri de Torrenté*<sup>2)</sup>, Präsident des Staatsrates, ist der Ansicht, daß sich die Diskussion im Verhältnis zu der zu über-

---

<sup>1)</sup> Dr. Alphonse Beck (1822—1902). Es ist bemerkenswert, daß dieser weitgereiste Walliser in die Diskussion eingreift. Dr. Beck, in Neapel geboren, wo sein Vater als Militärarzt in königlichen Diensten stand, ließ sich nach vollendeten Medizinalstudien in St-Maurice nieder, wo er u. a. auch ein Werk über die Vogelwelt des Wallis herausgab. Später betrieb er in Morgins klimatische Studien, um sich dann 1859 nach Rußland zu begeben, wo er vor allem durch seine Studien auf dem Gebiete der Homöopathie große Erfolge erzielte, so daß ihm Zar Alexander II einen Lehrstuhl an der Universität von Petersburg antrug, eine Ehre, die der bescheidene Walliser ausschlug. Er wurde 1889 in Paris zum Ehrenpräsidenten der int. homöopathischen Gesellschaft ernannt. Er war ein bekanntes Mitglied der helvetischen Gesellschaft. 1870 kehrte er in die Heimat zurück, wo er noch 30 Jahre lang den Bezirk St-Maurice auf dem Großen Räte vertrat. Vgl. Bertrand, Le Valais, S. 140.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 79 in vorliegender Arbeit.

prüfenden Frage in zu hohen Sphären bewege. Die Aufgabe des Staatsrates besteht nicht darin, mit Schärfe gegen Bürger vorzugehen, die nachher im Verhältnis von Mitbürger zu Mitbürger leben sollen, und er hat sehr besänftigende Maßnahmen ergriffen, um seinen Beschluß, der durch den Großen Rat und die eidgenössischen Kammern bestätigt wurde, zur Ausführung zu bringen. Die ganze Frage beschränkt sich auf diese Ausführung, und die Redner, die in diesem Fall Zermatt eine nie gesehene und außergewöhnliche Angelegenheit erblicken, müssen darauf aufmerksam gemacht werden, daß Dutzende von Gemeinden es verdienen, unter Regie gestellt zu werden<sup>1)</sup>. Der Sprechende bestreitet, daß die Regie das einzige Mittel sei, um zum gewünschten Ziele zu gelangen. Der Regisseur hätte in Zermatt nichts anderes zu tun, als die Bürgerurkunde von Herrn Seiler zu unterschreiben, da die Gemeindeverwaltung von Zermatt sonst gefügig ist. Es hätte sich um einen eintägigen Regisseur gehandelt, der, wie Herr Barman sehr richtig gesagt hat, sein Amt beim Morgengrauen begonnen und es bei Einbruch der Abenddämmerung beschlossen hätte. Der Redner bestreitet formell, daß im vorliegenden Falle der einzige konstitutionelle Akt die Unterzeichnung der Urkunde durch den Regisseur sei, denn hier befinde man sich nicht nur in Gegenwart eines widerspenstigen Gemeinderates, sondern einer Bürgerversammlung in Rebellion.

Nun aber hat diese Bürgerversammlung, wie schon Herr Dumoulin gesagt hat, das Recht, einen Bürger in den Bürgerverband aufzunehmen. Aber man kann auch bestreiten, daß der Gemeinderat allein, an dessen Stelle man den Regisseur setzen

---

<sup>1)</sup> de Torrenté tritt hier dem Satz Barmans entgegen: „Jamais chose pareille ne s'est passée dans le Canton“, behauptend, der Fall Zermatt stünde nicht einzig da im Wallis. In der Tat hatten sich kurz vorher die bereits mehrmals zitierten Fälle von Granges und Evionnaz zugetragen.

Unter den Fällen in der Wallisergeschichte, bei denen der Staatsrat mit Waffengewalt intervenieren mußte, ist der sonderbarste wohl die Besetzung der Gemeinden Eischoll, Unterbäch und Bürchen im Jahre 1851. Damals hatte der Staatsrat ein vom Volke mit großer Mehrheit angenommenes Finanzgesetz erlassen, das zum ersten Mal eine Kapital- und Einkommenssteuer vorsah und mit einem Schlage die ganze ökonomische Lage des Kantons änderte. Von den zahlreichen Gemeinden, die sich weigerten, dieses Gesetz auszuführen, verblieben nach mehreren Volksversammlungen schließlich noch Eischoll, Unterbäch und Bürchen. Da deren Weigerung trotz regierungsrätlicher Drohungen andauerte, bot der Staatsrat ein Bataillon Infanterie, eine Kompagnie Scharfschützen und eine Abteilung Artillerie auf und schritt zur Besetzung der Dörfer. Der Bundesrat dankte der Kantonsregierung für ihre Anordnungen, Ruhe und Ordnung im Lande aufrechtzuerhalten. Vgl. Artikelserie „Lose Blätter aus der Walliser Geschichte“, „Briger Anzeiger“, 7. Aug. 1901, Nr. 63 ff.

will, die Urkunde ausstellen kann, da ja die Bürgerammlung at kei  
Herrn Seiler nicht als Bürger aufgenommen hat. Esleshal<sup>o</sup>,  
das Gesetz von 1870 über die Bürgerschaft (Artike an<sup>end</sup> zu-  
wenden. Nach der Weigerung der Gemeinde ist es am <sup>nd</sup> Staatsrat,  
die Urkunde auszufertigen, da dieser ja auch das Recht hatte,  
Herrn Seiler zum Bürger von Zermatt zu erklären. Man wirft  
ein, die Gemeinde werde diese Urkunde in Zukunft nicht aner-  
kennen. Aber glaubt man denn, daß sich nach vierzig Jahren die  
Bewohner von Zermatt eher vor der Urkunde eines Regisseurs  
beugen werden? Eine solche Urkunde wird hundertmal weniger  
Wert haben. Der Staatsrat setzt sich, gestützt auf das angeführte  
Gesetz, nicht nur an Stelle des Gemeinderates, sondern auch der  
Bürgerversammlung. Dies sind die Motive, die den Staatsrat zur  
Ablehnung der Regie bewogen. Wenn die hohe Versammlung  
glaubt, daß die vom Staatsrat vorgeschlagene Methode verfas-  
sungswidrig ist, so soll sie es sagen, aber die Regierung hat nur  
Eines gewünscht, nur *einen* Zweck verfolgt, nämlich: daß das  
Gesetz respektiert werde. Der Staatsrat hat keinen Gesetzestext  
zur Hand, der ihm die Verhängung einer Buße erlaubt hätte.  
Darum hat er die Gemeinde durch Gendarmerie besetzen lassen.  
Der Redner teilt im übrigen die Ansicht von Herrn de Monthéys,  
daß Herr Seiler seit dem Beschlusse des Staatsrates Bürger von  
Zermatt ist und daß diese Frage heute nicht mehr diskutiert  
werden kann. Man könnte Punkt 1 des staatsrätlichen Vorschlages  
in diesem Sinne ergänzen.

Herr *Dumoulin* versteift sich darauf, daß das Gesetz über die  
Bürgerschaften dem Staatsrate nicht das Recht gebe, sich an Stelle  
der Gemeindebehörden zu setzen. Im Gegenteil, das Gesetz ver-  
urteilt die vom Staatsratspräsidenten entwickelte Theorie. Man  
kann sagen, was man will, aber es ist am Regisseur, die Urkunde  
Seilers zu unterzeichnen, denn, wenn der Staatsrat diese admini-  
strative Handlung selber vornehmen konnte, warum läßt er dann  
die Gemeinde durch Landjäger besetzen, eine Maßnahme, die die  
Gemeinde finanziell ruiniert?

(Mehrere Abgeordnete: Zur Abstimmung, zur Abstimmung!)

Der *Präsident*: „Herr de Monthéys hat sich gegenüber der  
Gemeindeverwaltung von Zermatt zu einer Anklage verstiegen;  
der in der Versammlung anwesende Gemeindepräsident bittet  
mich, durch den Berichterstatter der Versammlung eine Erklärung  
verlesen zu lassen“.

Der Berichterstatter verliest einen Protokollauszug der Urver-  
sammlung in Zermatt, der festhält, daß *alle* Bürger in der Wei-  
gerung der Urkundenauslieferung einig sind.

Herr *Clausen*: „Der Vertreter der Gemeinde nimmt, wenn auch  
indirekt, an der Diskussion teil, und ich glaube, daß auch ich,